

## Deutsche Übersetzung des IPO von Christian Gottfried Hofmann (1720)

### Kollationsvorlage:

HOFFMANN, Christian Gottfried: Series Rerum Per Germaniam Et In Comitiiis A Transactione Passaviensi Ad Ann[um] MDCCXX. Gestarum, In qua Discordiarum inter utriusque religioni addictos origo [et] progressus enarrantur ... Accedit Liber secundus, Qui praeter ... primas partimque ineditas Pacis Westphalicae formulas continet. Adjecta sunt ipsa Pacis Osnabrugo-Monasteriensis instrumenta, cum lectionibus variantibus [et] nova prorsus versione Germanica. Frankfurt am Main, Leipzig: Friedrich Lanckisch Erben 1720, 198-325. (12: 4 J.publ.g. 584).

### Für die Konkordanz zwischen IPO und IPM stehen:

=	gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut
≠	nicht in IPO bzw. IPM enthalten
≈	gleicher Inhalt, jedoch differenter Wortlaut
△	mutatis mutandis gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut <sup>1</sup> .
~	gleiches oder ähnliches Thema, jedoch differenter Inhalt und Wortlaut
←, →	Verweis von IPM auf IPO

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit. Amen.

### Präambel

#### [IPO △ IPM]

ZU wissen sey allen und ieden, welchen daran gelegen, oder auf einige Art und Weise daran gelegen seyn kan. Demnach die seit vielen Jahren in dem Römischen Reiche entsprungene Zwistigkeiten und innerliche Unruhe so weit angewachsen waren, daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch einige benachbarte Königreiche, vornehmlich aber Schweden und Franckreich dergestalt eingeflochten hatten, daß daraus ein langwieriger und schwerer Krieg entstanden ist. Und zwar für das Erste zwischen dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, erwehltten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. König, Ertz=Herzog von Oesterreich, Herzogen von Burgund, Braband, Steyern, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Luxemburg, Ober= und Nieder=Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, Kyburg und Görtz, Land=Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reiches zu Burgau, in Ober= und Nieder=Lausitz, Herrn auf der Windischen Margk, zu Portenau und zu Salins etc. Glorwürdigsten Andenckens, und desselben Bundes=Verwandten und Anhänger, von einem Theile: Und zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß=Fürsten in Finnland, Herzogen in Esthen, Liefland; und Carelen, Herrn über Jngermannland, Glorwürdigsten Andenckens das Königreich Schweden und desselben Bundes=Verwandten und Anhänger, am andern Theile: wie auch nach derselben Absterben, zwischen Dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Dritten, erwehltten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, etc. Könige, Ertz=Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärnten, Cräyn, Marggrafen in Mähren,

<sup>1</sup> Die Unterschiede rühren aus dem Bezug auf die französisch-kaiserlichen Verhältnisse einerseits und die schwedisch-kaiserlichen Verhältnisse andererseits her.

Herzogen zu Lützelburg, Ober= und Nieder=Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Land=Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober= und Nieder=Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins, mit ihren Bundes=Genossen und Anhängern an einem Theile: und der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, GroßFürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und Carelen, Frauen zu Jngermannland, das Königreich von Schweden und derselben Bundes=Verwandte und Anhänger vom andern Theile; Dahero denn eine grosse Vergießung des Christlichen Blutes und eine Verwüstung vieler Provinzen erfolgt ist: so ist endlich, durch göttliche Gnade, es so weit gekommen, daß man von beyden Seiten an einen allgemeinen Frieden zu gedencken angefangen hat, und ist auch zu diesem Ende ( [!] von beyden Seiten zu Hamburg den 25 st.n. oder den 15 st.v. Decembris Anno 1641 verglichen worden, daß den 11 st.n. und den 1 st.v. des Monats Julii Anno 1643 die Zusammenkunfft derer Gevollmächtigten zu Oßnabrück und Münster solte gehalten werden.

Dannenhero die zu gesetzter Zeit und Orte sich einstellende von beyden Seiten rechtmäßiger Weise gesetzte gevollmächtigte Gesandte, und zwar von Seiten des Kaysers, die Hoch=Wohlgebohrne und fürtreffliche Herren, Herr Maximilian Graf von Trautmannsdorf und Weinsberg; Freyherr auf Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Totzenbach, Herr in Teinitz, Ritter des göldenen Vliesses, Seiner Kayserlichen Majestät Geheimder Rath und Cammer=Herr auch Obrister Hof=Meister, ingleichen Herr Johann Maximilian Graf von Lamberg, Freyherr von Otteneck und Ottenstein, Herr in Stockaren und Ammerang, Burg=Graf in Steyern, Seiner Kayserlichen Majestät Cammer=Herr, und Herr Johann Crane, J.U. Licentiat und Comes Palatinus, Kayserliche Reichs=Hof=Räthe: von Seiten aber der Königin von Schweden, die Hoch= und Wohlgebohrne und fürtreffliche Herren, Herr Johann Oxenstierna Axelsohn, Graf Moreæ Australis, Freyherr in Kymitho, Herr in Fyholm, Horningsholm, Sodorbö und Lidoö, des Königreichs Schweden Senator und Cantzeley=Rath, und Herr Johann Adler Salvius Herr in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbrüch und Tüllingen, des Königreichs Schweden Senator, Cantzeley=Rath, Seiner Königlichen Majestät Geheimder Rath und Hof=Cantzler; nachdem sie des Allerhöchsten Beystand angeruffen, und von beyden Seiten die Vollmachten geziemender massen ausgewechselt: so haben sie in Anwesenheit, ordentlicher Einwilligung und Beystimmung des Heiligen Römischen Reiches Chur=Fürsten, Fürsten und Stände zu Göttlicher Namens Ehre, und der Christenheit Wohlfahrt in die Gesetze eines Friedens und Freundschaft gestimmet, und sich folgenden Jnnhalts verglichen.

### *Dispositio*

## **Art. I IPO**

### **[Art. I IPO $\triangleq$ § 1 IPM]**

Es sey ein Christlicher, allgemeiner und ewiger Friede, eine wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen der geheiligten Kays. Maj. und dem Hause von Oesterreich wie auch alle desselben Bunds=Verwandten und Anhänger, ingleichen aller und ieden Erben und Nachfolger, insonderheit den Cathol. König, Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen von einer Seite und der geheiligten Königl. Maj. und dem Königreich von Schweden, wie auch alle desselben Bunds=Genossen und Anhänger insonderheit dem Allerchristl. König und respective Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs andern Theils. Es soll auch dieselbe aufrichtig und mit Ernst dergestalt gehalten und gepflogen werden, daß ein ieder Theil des andern Nutzen, Ehre u. Wohlfahrt zu befördern suche, und in allen Stücken, sowohl von Seiten des gantzen Röm. Reichs mit dem Königreich Schweden als auch des Königreiches

Schweden mit dem Röm. Reiche eine treue Nachbarschafft und sichere Friedens[=] und Freundschafts=Bezeugungen grünen und wieder hervor blühen können.

## Art. II IPO

### [Art. II IPO = § 2 IPM]

Es sey von beyden Theilen eine ewige Vergessenheit und Amnestie aller derer Feindseligkeiten, welche von dem Anfange dieser Unruhe an Orten und auf was vor Weise es wolle, von einem oder dem andern Theile hin und wieder geschehen, dergestalt, daß keiner unter dererselben Vorwendung, oder einer andern Ursach Vorgebung dem andern einige Feindseligkeit, Feindschafft, Belästigung und Hinderniß, an seiner Person, Zustande, Gütern, Sicherheit entweder durch sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, unter dem Schein Rechtens oder Gewalt, in dem Reiche oder irgendswu außerhalb demselben, anzuthun oder anthun zu lassen befugt sey und verstatte, wie denn alle und iede vorhergehende Bündnisse, welche auf das Gegentheil abzielen, hier nicht zuwider seyn können: sondern es sollen alle und iede hin und wieder, sowohl vor dem Kriege, als in dem Kriege mit Worten, Schriften und Thaten zugefügte Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten ohne alles Ansehen derer Personen und Sachen, dergestalt gänzlich abgethan seyn, daß alles, was einer in dieser Betrachtung wider den andern zu fordern berechtiget wäre, mit einer ewigen Vergessenheit vergraben seyn solle.

## Art. III IPO

### [Art. III,1 IPO ≈ § 5 IPM]

1. Auf den Grund dieser allgemeinen und unumschränkten Amnestie sollen alle und iede des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare freye Reichs=Ritterschafft mit begriffen,) u. derselben Vasallen, Unterthanen, Bürger und Einwohner, denen durch Veranlassung der Unruhe in Böhmen und Teutschland, oder derer hin und wieder geschlossenen Bündnisse einiges Nachtheil und Schaden, es sey auf was vor Art und unter was vor einem Vorwande es wolle, zugefüget worden, sowohl in ihre Gebiethe, Lehne, Affter=Lehn und Allodial-Güter, als auch in alle Würde, Freyheiten, Rechte und Privilegia, nicht allein in geistlichen sondern auch weltlichen Sachen in eben den Zustand gesetzet seyn, in welchem sie sich vor der Entsetzung befunden, oder von Rechtswegen haben befinden können; da ihnen denn alle während der Zeit zum Gegentheil gemachte Veränderungen nicht schädlich seyn können, sondern vor null und nichtig erkläret werden.

### [Art. III,2 IPO ~ § 6 IPM]

2. Gleichwie aber alle und iede solche Wieder=Einsetzungen also zu verstehen sind, daß hierdurch niemand an seinem ihme zukommenden Rechte Schaden leiden könne, es betreffen selbige die völlige oder nur die nutzbare Herrschafft, so iemand in oder bey dergleichen Gütern, welche wieder abzutreten sind, sie mögen geist= oder weltliche seyn, dem Besitzer oder dem Entsetzten oder iemand anderst zugehören, auch ohne Nachtheil der am Kayserl. Hofe, oder der Reichs=Cammer, oder andern Reichs mittelbahren oder unmittelbahren Gerichten obschwebenden Litispendentz: Also soll auch diese generale Salvatorial-Clausul, oder andre hierauf folgende Special-Clausuln, die Wieder=Ersetzung im geringsten nicht verhindern: sondern alle zustehende Rechte, Actiones, Exceptiones und Litispendentzen sollen nach geschעהener Restitution vor dem gehörigen Richter erörtert und ausgeführet werden; vielweniger sol dieser Vorbehalt der allgemeinen und unbedungenen Amnestie einiges Nachtheil bringen, oder bis auf die Achts=Erklärungen, Confiscirungen und dergleichen

Veräuserungen gezogen werden, oder denen Articuln, worüber man sich anders verglichen, unter denselben aber sonderlich der Vergleichung wegen der Gravaminum etwas benehmen. Denn wie viel Rechtes in denen bis dahero streitigen geistlichen Gütern entweder die Wiedereingesetzte, oder die wieder eingesetzt werden sollen, haben werden, soll drunten unter dem Punct von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erklärt werden.

#### Art. IV IPO

##### [Art. IV,1 IPO = § 7 IPM]

1. Ob nun zwar aus dieser voran gesetzten generalen Regul leichte kan geurtheilet werden, wer und wie weit sie in vorigen Stand einzusetzen sind, so hat man sich doch auf einiger Ersuchen gefallen lassen, von unterschiedenen wichtigen Angelegenheiten, wie folget, insonderheit Meldung zu thun, iedoch also, daß diejenigen, welche nicht ausdrücklich sind genennet oder heraus gestrichen worden, deswegen nicht vor ausgelassen oder ausgeschlossen sollen gehalten werden.

##### [Art. IV,2 IPO $\triangleq$ § 10 IPM]

2. Vor allen Dingen hat der zu Münster und Osnabrück gehaltene Convent die Pfälzische Sache dahin gebracht, daß die seit so langer Zeit geführte Streitigkeiten auf folgende Art erörtert worden.

##### [Art. IV,3 IPO = § 11 IPM]

3. Und zwar fürs erste, was das Hauß Bayern anbelangt, so soll die Churfürstliche Würde, welche die Churfürstl. Pfaltzgrafen ehemals gehabt, mit allen Regalien, Aemtern, Vorsitzen, Insignien und Gerechtigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie nur zu dieser Würde gehören, nichts davon im geringsten ausgenommen, wie auch die gantze Ober=Pfaltz, nebst der Graffschafft Cham, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten, wie bishero, also auch ins künfftige, bey Herrn Maximilian, Pfaltzgrafen am Rhein, Herzogen von Bayern, desselben Kindern, und der gantzen Wilhelminischen Linie, so lange als von derselben männliche Erben werden vorhanden seyn, verbleiben.

##### [Art. IV,4 IPO = § 12 IPM]

4. Hingegen wil der Herr Churfürst von Bayern vor sich, seine Erben und Nachkommen gänzlich der Schuld derer XIII Millionen, und aller Ansprüche auf Ober=Oesterreich sich begeben, und so bald als der Friede wird seyn publiciret worden, alle Instrumenta, so er hierüber erhalten, Sr. Kayserl. Maj. ausantworten, damit dieselben möchten cassiret und vernichtet werden.

##### [Art. IV,5 IPO = § 13 IPM]

5. Was das Hauß von Pfaltz anbelanget, so stimmt der Kayser samt dem Reiche, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, darein, daß, krafft gegenwärtigen Vergleichs, die achte Churfürstl. Würde möchte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludewig, Pfaltzgraf am Rhein, und desselben Erben und Agnaten der gantzen Rudolphinischen Linie, nach der in der Güldnen Bulle ausgedruckten Successions-Ordnung ins künfftige geniessen sollen. Hingegen soll dem Herrn Carl Ludewig, oder desselben Nachkommen, ausser der Mitbelehnschafft kein weiteres Recht zu denenjenigen Stücken, welche mit der Churfürstlichen Würde dem Herrn Churfürsten von Bayern und der gantzen Wilhelminischen Linie gegeben worden, gehören.

**[Art. IV,6 IPO = § 14 IPM]**

6. Ferner soll die gantze Unter=Pfaltz mit allen und ieden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor denen Böhmischen Unruhen denen Churfürsten, Fürsten und Pfaltzgrafen zugestanden, mit allen Documenten, Registern, Rechnungs=Büchern, und denen andern hieher gehörigen Acten, demselben gänzlich wieder gegeben werden: wobey denn alles, was darwider geschehen ist, soll aufgehoben seyn, und wird hierzu die Kayserliche Autorität behülflich seyn: dannenhero weder der Catholische König, noch etwan ein anderer, welcher hievon etwas in Händen hat sich dieser Wieder=Einsetzung wird entgegenstellen können.

**[Art. IV,7 IPO = § 15 IPM]**

7. Weil aber auch einige gewisse Aemter in der Bergstraße, so vor Alters dem Chur=Fürsten von Mayntz gehört haben, erst in dem Jahre tausend vierhundert und drey und sechzig vor eine gewisse Geld=Summe denen Pfaltzgrafen mit Bedingung einer ewigen Wieder=Einlösungs=Gerechtigkeit sind verpfändet worden: so ist verglichen, daß diese Aemter bey dem heutigen Herrn Churfürsten zu Mayntz, und desselben in dem Ertz=Bischoffthum Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen, wenn er nur den Werth der Verpfändung, so er freywillig dargebothen hat, innerhalb dem zur Vollziehung des getroffenen Friedens gesetzten Termin, mit baarem Gelde erleget, und denen übrigen Puncten, zu welchen er nach Inhalt derer Pfand=Verschreibungen gehalten ist, ein Genüge wird gethan haben.

**[Art. IV,8 IPO = § 16 IPM]**

8. Dem Chur=Fürsten von Trier, als Bischoffen von Speyer, wie auch dem Bischoffe zu Wormbs, soll frey stehen, das Recht, welches sie in gewisse geistliche Güter, so in der Unter=Pfaltz gelegen sind, zu haben vermeinen, vor dem gehörigen Richter auszuführen, es wäre denn, daß beyde Fürsten hierüber sich in Güte verglichen.

**[Art. IV,9 IPO = § 17 IPM]**

9. Wenn es sich aber zutragen solte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechtes gänzlich aussterben, das Pfältzische Hauß aber noch stehen würde, so soll nicht allein die Ober=Pfaltz, sondern auch die Churfürstliche Würde, welche die Herzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfaltzgrafen, so sich indessen der Mitbelehnschafft zu erfreuen haben, wieder kommen, der achte Electorat aber alsdenn gänzlich ausgelöschet werden. Jedoch soll die Ober=Pfaltz auf erwänten Fall an die überlebenden Pfaltzgrafen also zurück fallen, daß denen Allodial=Erben des Chur=Fürstens von Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen darinnen von Rechtswegen gehören, vorbehalten bleiben sollen.

**[Art. IV,10 IPO = § 18 IPM]**

10. Alle Successions-Vergleiche, so zwischen dem Hause Chur=Heydelberg und Neuburg aufgerichtet, und wegen der Folge im Chur=Fürstenthum von denen vorhergehenden Kaysern bekräftiget worden, wie auch der gantzen Rudolphinischen Linie Gerechtigkeiten, in so weit dieselben gegenwärtigen Verordnungen nicht zuwider sind, sollen unverletzt und gültig verbleiben.

**[Art. IV,11 IPO = § 19 IPM]**

11. Über dieses, wenn durch den ordentlichen Weg Rechtens solte dargethan werden, daß einige Jülichische Lehen offen wären, so sollen dieselben denen Pfaltzgrafen eingeräumt werden.

**[Art. IV,12 IPO = § 20 IPM]**

12. Ferner, damit gedachter Herr Carl Ludewig, nur einiger maßen von der Last, seinen Herrn Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde; so wollen Se. Kayserl. Maj. verordnen, daß seinen gemeldeten Herren Brüdern viermahl hundert tausend Rthl. innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künfftigen tausend sechszehnhundert und neun und vierzigsten Jahres an zu rechnen, möchten ausgezahlet, und zwar alle Jahre hundert tausend Thaler, nebst denen jährlichen Interessen a 5 pro Cento gegeben werden.

**[Art. IV,13 IPO = § 21 IPM]**

13. Weiter soll das gantze Pfältzische Hauß mit allen und ieden, welche demselbigen auf einige Art zugethan sind, oder ergeben gewesen, vornehmlich aber die Bedienten, welche demselben bey gegenwärtiger Zusammenkunfft oder sonsten gedienet, wie auch alle Pfältzische Exulanten, obenbeschriebener allgemeinen Amnestie eben mit dem Rechte, welches [s]ie darein geschlossene haben, und zwar vermöge dieses Vergleichs insonderheit, in puncto Gravaminum aber auf das vollkommenste zu geniessen haben.

**[Art. IV,14 IPO = § 22 IPM]**

14. Hingegen soll Herr Carl Ludewig mit seinen Herren Brüdern der Kayserlichen Maj. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses der Ober=Pfaltz vor sich und seine Erben, sowohl er selbst, als auch seine Brüder auf so lange, als von der Wilhelminischen Linie rechtmäßige und männliche Erben werden vorhanden seyn, renunciiren.

**[Art. IV,15 IPO = § 23 IPM]**

15. Weil aber auch von offerwehnten Fürstens verwittibten Frau Mutter, was derselben vor ein Wittwen=Geld zu geben sey, von denen Schwestern, was vor ein Heyraths=Gut ihnen auszumachen, Erinnerungen gethan worden, so ist endlich aus Se. Kayserl. Maj. gegen das Pfältzische Hauß tragenden Huld versprochen worden, daß gedachter verwittibten Frau Mutter zwanzig tausend Rthlr. einmahl vor allemahl an statt des Wittwen=Geldes, ieder aber von denen Schwestern des Herrn Carl Ludewig, wenn sich dieselben verheyrathen wolten, ieder zehntausend Reichsthl. im Namen Sr. Kayserl. Maj. solten gezahlet werden. Was aber das übrige anbelangt, so soll ihnen hiervor der Pfaltz=Graf Carl Ludewig ein Genügen zu thun gehalten seyn.

**[Art. IV,16 IPO = § 24 IPM]**

16. Offtgemeldeter Carl Ludewig und desselben Nachkommen sollen die Grafen zu Leiningen und Daxburg in der Unter=Pfaltz in keiner Angelegenheit stöhren, sondern dieselben ihres seit vielen Seculis erhaltenen und von denen Kaysern bekräftigten Rechtes ruhig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen.

**[Art. IV,17 IPO = § 25 IPM]**

17. Die freye Reichs=Ritterschafft durch Francken, Schwaben und am Rhein, soll er nebst denen zugehörigen Districten bey seinem unmittelbahren Stande unverletzt lassen.

**[Art. IV,18 IPO = § 26 IPM]**

18. Die Lehen, welche von dem Kayser dem Freyher[r]n Gerardo von Waldenburg, Schenckherrn genannt, Nicolas George Reigersperger, Mayntzischem Cantzler und Heinrich Brömsee, Freyherrn von Rudesheim, ingleichen von dem Chur=Fürsten von Bayern dem Freyherrn Johann Adolph Wolff, genannt Metternich, sind gegeben worden, sollen ihnen

verbleiben. Hingegen sind dergleichen Vasallen gehalten dem Herrn Carl Ludewig, als ihrem Lehns=Herrn, und desselben Nachkommen, den Eyd der Treue zu leisten, und von ihnen die Erneuerung der Lehne zu suchen.

**[Art. IV,19 IPO = § 27 IPM]**

19. Denen Augspurgischen Confessions=Verwandten,, welche in dem Besitz derer Kirchen gewesen, und unter denselben insonderheit denen Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll der Kirchen=Staat, wie er im Jahr tausend sechshundert und vier und zwanzig beschaffen gewesen, unverändert gelassen werden, denen andern auch, so es verlangen solten, die Übung der Augspurgischen Confession sowohl öffentlich in denen Kirchen zu gesetzter Zeit, als auch privatim, in eigenen oder fremden hierzu bestimmten Häusern, durch ihre oder die benachbarten Diener des Göttlichen Worts zu treiben verstattet seyn.

**[Art. IV,20 IPO ← § 28 IPM]**

20. Fürst Ludewig Philip Pfaltz=Graf am Rhein, soll alle Länder, Würden und Gerechtigkeiten in Geist= und Weltlichen, so ihm von seinen Vorfahren, vermöge der Erbschaft oder Theilung noch vor der Kriegs=Unruhe zugestanden worden, wieder bekommen.

**[Art. IV,21 IPO ← § 28 IPM]**

21. Fürst Friedrich, Pfaltz=Graf am Rhein, soll den vierdten Theil von dem Zoll zu Viltzbach, ingleichen das Kloster Hornbach mit allen Pertinentien, und was sein Herr Vater ehemals darinnen gehabt und besessen, wieder zurück bekommen, und respective behalten.

**[Art. IV,22 IPO ← § 28 IPM]**

22. Fürst Leopold Ludewig, Pfaltz=Graf am Rhein, soll in die Grafschafft Veldentz an der Mosel, sowohl in Geistlichen als Weltlichen wider alle bißherige Unternehmungen, in den Zustand, worinnen sich sein Herr Vater in dem Jahre tausend sechszehnhundert und vier und zwanzig befunden, wieder eingesetzt werden.

**[Art. IV,23 IPO = § 29 IPM]**

23. Die Streitigkeit, welche zwischen denen Bischöffen respective Bamberg und Würzburg und denen Marggrafen von Brandenburg, Culmbach und Onolsbach, wegen des Schlosses, Stadt, Amts und Klosters Kitzingen in Francken am Mayn, gefuehret wird, soll entweder durch einen freundlichen Vergleich oder durch einen summarischen Gerichts=Process innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Straffe, daß derjenige, so dieses zu hindern suchen würde, seine Forderung solle verlohren haben. Indessen soll gedachten Herrn Marggrafen nichts destoweniger die Vestung Viltzburg in demjenigen Stande, welcher zur Zeit der Uebergebung laut des Vergleichs und Versprechens ist vorgeschrieben worden, wieder übergeben werden.

**[Art. IV,24 IPO ← § 31(2) IPM]**

24. Das Hauß von Würtemberg soll geruhig in dem widererlangten Besitz derer Herrschafften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle verbleiben. Es soll dasselbe auch in alle und iede geistliche Güter und Rechte, so es vor der letzten Unruhe, es sey wo es wolle, besessen hat, und zwar unter andern vornehmlich in die Herrschafften von Blaubeuren, Achalm, und Stauffen, nebst denen Zugehörungen, oder unter dem Vorwand derer Pertinentien angemaaßten Gütern, insonderheit der Stadt und dem Lande Göppingen und dem Dorffe Pflumern, ingleichen der Universität Tübingen, aus frommen Gestifften herrührenden Einkünfften wieder eingesetzt werden. So soll dasselbe auch die Herrschafften Heidenheim und

Oberkirch, wie auch die Städte Balingen, Tutlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß und Flecken Neidlingen samt denen Zugehörungen, ferner Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen=Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorff ruhig besitzen. Dergleichen Wieder=Einsetzung soll auch in die Collegiat-Kirchen Stuttgart, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, wie auch in die Abteyen, Probsteyen und Klöster, Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrunn, Herrenalb, S. George, Reichenbach, Pfüllingen oder Marien=Cron, und dergleichen, nebst allen weggenommenen Documenten, iedoch ohnverletzt und mit ausdrücklicher Vorbehaltung des Hauses Oesterreich u. Württemberg in obgedachte Herrschafftten Blaubeuren, Achalm und Stauffen vorgegebenen Gerechtigkeiten Actionen, Exceptionen, und aller u. ieder remediorum und beneficiorum juris geschehen.

[Art. IV,25 IPO ~ § 32 IPM]

25. Es sollen auch die Württembergischen Herzoge, Mümpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, so in dem Elsaß, oder irgend anderswo gelegen, insonderheit in die zwey Burgundische Lehen, Clerval und Passavant eingesetzt, und von beyden Theilen, in denjenigen Zustand, Gerechtigkeiten, Prærogativen, insonderheit aber in ihre unmittelbare Standschafft gegen das H. Römische Reich, deren sie sich vor dem Anfange dieser Kriege haben zu erfreuen gehabt, oder deren die übrigen Fürsten und Stände des Reichs geniessen, oder geniessen sollen, gänzlich wiederum gelangen.

[Art. IV,26 IPO = § 33 IPM]

26. Was die Angelegenheit mit dem Hause Baden betrifft, so ist dieselbe folgender maßen verglichen worden:

Der Marggraf von Baden und Hochberg, Friedrich, desselben Söhne und Erben, ingleichen alle diejenigen, so ihnen auf einige Art und Weise gedienet haben, oder noch dienen, sie mögen seyn weiß Namens und Standes sie wollen, sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie mit allen ihren Clausuln und Wohlthaten zu erfreuen haben; diesem auch zu folge sollen sie in Geist= und Weltlichen völlig in denjenigen Zustand gesetzt werden, in welchem sich vor denen Böhmischen Unruhen der Herr Georg Friedrich, Marggraf von Baden und Hochberg, was die Unter=Marggrafschafft Baden, so gemeinlich Baden=Durlach genennet wird, ingleichen was die Marggrafschafft Hochberg, wie auch die Herrschafft Rötelen, Badenweiler und Saussenberg betrifft, befunden hat, woran denn die inzwischen zu dem Gegentheil geschehene Veränderungen nicht hinderlich seyn können, sondern vernichtet und aufgehoben werden.

Nachgehends sollen auch dem Marggrafen Friedrich die Aemter Stein und Re[n]chingen wiedergegeben werden, dabey er von der Last, derer Schulden, so in wähernder Zeit von dem Marggrafen Wilhelm waren gemacht, und in Betrachtung; derer Nutzungen, Interesse und Unkosten durch den zu Ettlingen in dem Jahre tausend sechszehnhundert und neun und zwanzig getroffenen Vergleich, gedachtem Marggrafen Wilhelm waren cediret worden, dergestalt befreyet wird, daß diese Wieder=Einsetzung in alle Gerechtigkeiten, mit Auslieferung aller schriftlichen Documenten und andern Pertinentien geschehen muß, und diese gantze Action wegen derer Unkosten und genossenen Nutzungen, oder welche hätten können genossen werden, samt Rechnung alles Schadens und Interesse, von der Zeit an, da dieselben eingenommen worden, zu rechnen, vor völlig aufgehoben, u. gänzlich erloschen zu halten. So soll auch die jährliche Pension, welche aus der Unter=Marggrafschaft in die Ober=Marggrafschaft gezahlet worden, krafft gegenwärtigen Vergleichs, gänzlich aufgehoben, annulliret und vernichtet seyn, und soll auch in Ansehung derselben ins künftige nichts weder von den vorigen noch gegenwärtigen können gefordert und verlangt werden.

So soll auch ins künftige zwischen denen beyden Häusern von Baden, nemlich dem Unter= und Ober=Marggrafschaftlichen Hause, wegen der Præcedentz und Sitzes auf dem Reichs=Tage und Schwäbischen Crayßes, wie auch in andern Particulair-Zusammenkünfften,



sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, gewechselt werden; vorietzund aber soll diese Præcedenz bey dem Marggrafen Friedrich so lange, als er leben wird, verbleiben.

**[Art. IV,27 IPO = § 34 IPM]**

27. Wegen der freyen Herrschafft Hohen=Gerolseck ist verglichen worden, daß, wenn die Frau Fürstin von Baden ihre vorgewandte Rechte auf gemeldete freye Herrschafft mit authentiquen Documenten zur Genüge solten bewiesen haben, die Wieder=Einsetzung alsobald nach hierüber gefällter Sententz mit allen Zugehörungen, und allem krafft derer Documente zustehenden Rechte geschehen soll. Doch soll diese rechtliche Untersuchung innerhalb zwey Jahren, von dem Tag des publicirten Friedens anzurechnen, geschehen. Nach derselben Verfliessung aber sollen keine Actiones, Vergleiche oder Exceptiones, generale und speciale Clausuln, so in diesem Friedens=Instrumente enthalten, (denen hiemit durch gegenwärtigen Vergleich ausdrücklich und auf ewig derogiret worden) von einer oder der andern Parthey wider diesen speciellen Vergleich können angeführet oder zugelassen werden.

**[Art. IV,28 IPO ← § 35 IPM]**

28. Der Herzog von Croy soll sich der Würckung der General=Amnestie zu erfreuen haben: so soll ihm auch der angenommene Schutz des Allerchristl. Königs an seinen Würden, Privilegiis, Ehren, Gütern, oder in einem andern Absehen nicht nachtheilig seyn: so soll er auch denjenigen Theil der Herrschafft Vi[n]stingen, welche seine Vorfahren besessen, auf die Weise, wie sie seine Frau Mutter als ein Dotalitium innen hat, behalten. Die Rechte aber des Römischen Reichs auf gedachte Herrschafft Vinstingen sollen unverletzt in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich vor diesen Unruhen befunden.

**[Art. IV,29 IPO ← § 35 IPM]**

29. Was die Streitigkeit von Nassau=Siegen wider Nassau=Siegen anbetrifft, weil dieselbe Sache durch eine Kayserliche Commission im Jahr tausend sechszeinhundert und drey und vierzig auf einen gütlichen Vergleich ist verwiesen worden, so soll dergleichen Commission wiederum zur Hand genommen, und der gantze Streit entweder durch einen gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Ausspruch vor dem gehörigen Richter entschieden werden. Der Graf Johann Moritz von Nassau und desselben Brüder sollen ohne alle Hindernisse und Verstörungen, iedoch nur so viel als ihre Theile anbetrifft, in dem ergriffenen Besitz verbleiben.

**[Art. IV,30 IPO ← § 35 IPM]**

30. Denen Grafen von Nassau=Saarbrücken sollen alle ihre Grafschafften, Herrschafften, Ländereyen, Leute, sowohl Geist= als Weltliche, Lehen und Allodial=Güter, nahmentlich aber die Grafschafft Saarbrücken und Sarwerden, gäntzlich mit allen Zugehörungen, ingleichen das Schloß Homburg mit dem Geschütze und allen daselbst sich befundenen beweglichen Gütern wieder gegeben werden: Nichts destoweniger bleiben von beyden Seiten die sowohl wegen des in dem Jahre 1629. den 7. Jul. durch Urtheil in dem Revisorio zugesprochenen, als auch sonst wegen des zugefügten Schadens zuständige Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen und Rechtlichen Wohlthaten, so nach denen Reichs=Gesetzen auszumachen sind, es wäre denn, daß die Partheyen mehr Belieben hätten, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben. Wobey denen Grafen von Lainingen=Daxburg alles ihr Recht vorbehalten wird, so ihnen in gedachter Grafschafft Saarwerden zustehen kan.

**[Art. IV,31 IPO ← § 35 IPM]**

31. Das Haus von Hanau soll in die Aemter Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg und Willstatt wieder eingesetzt werden.

**[Art. IV,32 IPO ← § 35 IPM]**

32. Johann Albert, Graf von Solms, soll in den vierdten Theil des Städtgens Butzbach und die vier nahe angelegenen Dörffer eingesetzt werden.

**[Art. IV,33 IPO ← § 35 IPM]**

33. So soll auch das Hauß Hohen=Solms in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm seit dem Jahre sechszeinhundert und sieben und dreyßig genommen, wieder eingesetzt werden, und ihm der Vergleich, so deswegen mit dem Herrn Georgio, Landgrafen von Hessen, geschlossen worden, nicht hinderlich seyn.

**[Art. IV,34 IPO ← § 35 IPM]**

34. Die Grafen von Jsenburg sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, hingegen die dem Herrn Georgen, Landgrafen von Hessen, oder dem dritten, er sey wer er wolle, alle gegen dieselbe und wider die Grafen von Hohen=Solms zugehörige Rechte unverletzt verbleiben.

**[Art. IV,35 IPO ← § 35 IPM]**

35. Es sollen die Rhein=Grafen in ihre Aemter Troneck und Wildenburg, ingleichen die Herrschafft Morchingen, mit allen Zugehörungen und alle andere von denen Nachbarn angemaaßten Gerechtigkeiten eingesetzt werden.

**[Art. IV,36 IPO ← § 35 IPM]**

36. Die Wittwe Herrn Ernestes, Grafens von Sayn, soll in den Besitz des Schlosses, der Stadt und des Amtes Hachenburg mit denen Zugehörungen, wie auch des Dorffes Bendorf, worinnen sie sich vor der Entsetzung befunden, iedoch einem ieden an seinem Rechte unbeschadet, wieder eingesetzt werden.

**[Art. IV,37 IPO ← § 35 IPM]**

37. Das Schloß und die Grafschafft Falckenstein soll demjenigen, so sie von Rechtswegen gehört, wiederum eingeräumt werden. Was auch denen Grafen von Rasseburg, Löwenhaupt genannt, auf das Amt Bretzenheim, als ein Lehn des Ertz=Bischoffthums Cölln, ingleichen die freye Herrschafft Reipoltzkirch, so in der Gegend des Hundsrück gelegen ist, vor Rechte zustehet, dasselbe soll ihnen samt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen unverletzt verbleiben.

**[Art. IV,38 IPO ← § 35 IPM]**

38. Das Hauß von Waldeck soll in die possess vel quasi aller Gerechtigkeiten auf das Amt Diedinghausen, und die Dörffer Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder=Schleibern, auf die Art, wie sie dieselbe in dem Jahre tausend sechshundert und vier und zwanzig genossen, wiederum eingesetzt werden.

**[Art. IV,39 IPO ← § 35 IPM]**

39. Joachim Ernst, Graf von Oettingen, soll in alle geist- und weltliche Güter, welche sein Vater, Ludewig Eberhard, vor diesem Kriege besessen hat, wiederum eingesetzt werden.

**[Art. IV,40 IPO ← § 35 IPM]**

40. Ingleichen soll das Hauß von Hohenlohe in alle ihm entwendete Güter, vornehmlich das Amt Weickersheim, ingleichen das Kloster Scheffersheim, ohne alle Ausnahme, insonderheit der exceptione retentionis, eingesetzt werden.

**[Art. IV,41 IPO ← § 35 IPM]**

41. Friedrich Ludewig, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll in alle seine Grafschafften und Aemter, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestriret, confisciret, und anderen cediret worden, wieder eingesetzt werden.

**[Art. IV,42 IPO ← § 35 IPM]**

42. Ferdinand Carl, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll alles dasjenige, was seinen verstorbenen Agnaten, George Ludewig und Johann Casimir, ist sequestriret, confisciret, und andern cediret worden, in Weltlichen und Geistlichen wieder gegeben werden, dabey aber nicht die Güter und Gerechtigkeiten, welche der Marca Christiana, einer Tochter gemeldeten Georg Ludewig von Löwenstein, aus ihrer väterlichen und mütterlichen Erbschafft zuegehören, zu verletzen sind, indem sie in dieselbe völlig wiederum einzusetzen. Auf gleiche Weise soll auch die Witt[i]be Johannis Casimiri von Löwenstein, in ihre Heyraths und verpfändete Güter eingesetzt werden, iedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes, so dem Graf Friedrich Ludewig gehören könnte, welches durch einen gütlichen Vergleich oder rechtmäßigen Process auszuführen seyn würde.

**[Art. IV,43 IPO ← § 35 IPM]**

43. Das Hauß von Erbach, insonderheit aber die Erben des Grafens George Albrechts, sollen in das Schloß Breuberg, wie auch alle andere mit dem Herrn Grafen von Löwenstein gemeinschaftliche Rechte, was sowohl die Besetzung und desselben Direction, als auch die übrigen weltlichen Rechte betrifft, wiederum eingesetzt werden.

**[Art. IV,44 IPO ← § 35 IPM]**

44. Die Wittib und Erben des Grafens von Brandenstein, sollen in alle ihre Güter wieder eingesetzt werden, welche ihnen durch Veranlassung des Krieges sind genommen worden.

**[Art. IV,45 IPO ← § 35 IPM]**

45. Der Freyherr Paul Kevenhüller, samt seines Bruders Enckeln, die Erben Cantzlers Löffler, Marci Conraden von Rhelingen Kinder und Erben, wie auch Hieronymus von Rhelingen, mit seiner Frauen, wie auch Marcus Antonius von Rhelingen, ein ieder von diesen soll in alle ihm durch die Confiscation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzt werden.

**[Art. IV,46 IPO = § 36 IPM]**

46. Die Vergleiche, Vertauschungen, Transactionen, obligationen und Schuldverschreibungen, so mit Gewalt und Furcht entweder, denen Ständen oder Unterthanen unerlaubter Weise ausgepreßt worden, als worüber sich insonderheit Speyer, Weissenburg am Rhein, Landau, Reutlingen, Hei[l]bronn, und andere beklagen, ingleichen die auf solche Art erkauffte und cedirte Actiones, sollen hiermit abgethan, und dergestalt vernichtet seyn, daß man deswegen weder einen gerichtlichen Process noch Action anstellen könne. Hingegen auf den Fall, daß die Schuldner ihre Schuld=Verschreibungen und Urkunden ihren Gläubigern sollen abgedrungen haben, so sollen dieselben gänzlich in vorigen Stand gesetzt werden, und ihr Recht wider die Schuldner zu klagen, unverletzt behalten.

**[Art. IV,47-48 IPO = § 37(1)-(2) IPM]**

47. Auf den Fall, daß von einem oder dem andern Theile derer kriegenden Partheyen denen Creditoribus zum Nachtheil und in dem Absehen ihnen zu schaden, Schulden, sie mögen von Kauffe, Verkauffe, jährlichen Zinsen, oder andern Ursachen herrühren, und andere Namen haben, wären mit Gewalt eingetrieben worden: so sollen wieder die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die würckliche Bezahlung beruffen, und sich auch zum Beweis anerbitten, keine Ex[e]cutions-Processe erkannt werden. Es wären denn diese Exceptionen durch vorhergehende völlige Erörterung der Sache entschieden. 48. Die Processe, so derentwegen angefangen, sollen nach Publication des Friedens unter zwey Jahren geendigt werden, bey Straffe des ewigen Stillschweigens, welche denen widerspenstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, so zeithero in diesen Angelegenheiten wider sie ergangen, ingleichen die Transactiones und Versprechungen, welche man gethan hat, die Creditores ins künftige in den alten Stand zu setzen, sollen aufgehoben und entkräftet seyn: Dieses aber soll denjenigen Geld=Summen nicht zum Nachtheil gereichen, welche zur Zeit des wütenden Krieges vor andere, um grössere Gefahr und Schaden abzuwenden, aus gutem Gemüthe und Absichten gezahlet worden.

**[Art. IV,49 IPO = § 38 IPM]**

49. Die Urtheile, welche zeit währenden Krieges von pur=weltlichen Sachen gesprochen worden, sollen zwar nicht vor sich selbst null und nichtig seyn, es wäre denn, daß der Fehler und die Mängel des Processes deutlich in die Augen fielen, oder alsobald könnten dargethan werden: iedoch sollen dieselben so lange wegen der Execution aufgehoben werden, biß die gerichtlichen Acten (wenn eine von den Partheyen innerhalb einem Jahre von der Zeit des Friedens=Schlusses an die Revision sich ausbitten solte,) vor dem gehörigen Gerichte auf eine ordentliche oder ausserordentliche in dem Reiche hergebrachte Weise wie [!] revidiret worden; und auff diese Weise sollen gemeldte Urtheile entweder bekräftiget oder verbessert, oder da bey denselben Nullitäten sich ereigneten, gänzlich aufgehoben werden.

**[Art. IV,50 IPO = § 39 IPM]**

50. Da auch einige Regalia oder Privat=Lehen seit dem 1618 Jahre nicht sind wiederum erneuert, auch indessen nicht ihrentwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen geschehen, so soll es dennoch niemanden schaden, u. die Zeit, darinnen die Investitur zu suchen, soll von dem Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

**[Art. IV,51 IPO = § 40 IPM]**

51. Endlich sollen sowohl alle und iede Kriegs=Officierer und Soldaten, als Civil=Räthe und Bediente, weltliche und geistliche, wessen Namens oder Standes sie seyn mögen, welche einem oder dem andern Theile und derselben Bunds=Verwandten oder Anhängern in Civil- oder Krieges=Sachen gedienet, von dem Höchsten biß zum Niedrigsten, und von dem Niedrigsten biß auf den Höchsten, ohne allen Unterscheid und Ausnahme, samt Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen, Dienern, was ihre Personen und Güter betrifft, in denjenigen Zustand ihres Lebens, Ruffes, Ehre, Gewissen, Freyheit, Gerechtigkeiten und Privilegien, deren sie sich vor gemeldeten Unruhen entweder zu erfreuen gehabt, oder haben erfreuen können, von beyden Seiten gesetzt werden: es soll auch weder derselben Personen noch ihren Gütern das geringste Nachtheil geschehen, oder einige Action und Klage angestellet, vielweniger einige Straffe und Schaden zugefüget werden. Und dieses alles soll in Ansehung derjenigen, welche nicht Kayserl. Maj. und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, die vollkommenste Würckung haben.

**[Art. IV,52 IPO = § 41 IPM]**

52. Die aber der Röm. Kayserl. Maj. und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, sollen dieser Amnestie, was ihre Personen, Lehen und Ehre anbetrifft, geniessen: es soll ihnen auch die Zurückkunfft in ihr altes Vaterland frey stehen, iedoch mit der Bedingung, daß sie sich denen Landes=Gesetzen derer Königreiche und Provintzen gemäß bezeugen möchten.

**[Art. IV,53 IPO  $\hat{=}$  § 42 IPM]**

53. So viel aber derselben Güter anbetrifft, so ist darauf zu sehen, ob dieselben vor der Zeit durch Confiscation oder andere Weise verlohren worden, ehe sich die Besitzer auf der Cron von Schweden oder von Franckreich Parthey geschlagen: ob nun zwar die Schwedischen Gevollmächtigte lange Zeit u. inständigst angehalten hatten, daß dieselben ihnen auch möchten wieder gegeben werden: weil aber dennoch hierinnen Sr. Kayserl. Maj. von Fremden nichts hat können vorgeschrieben werden, und wegen des beständigen Widerspruchs der Kayserl. man sich hierüber auf keine andere Art vergleichen können, denen Reichs=Ständen aber gar nicht vor die Wohlfahrt des Reichs zuträglich geschienen, deswegen den Krieg weiter fortzusetzen, so sollen erwähnte Güter vor verlohren geachtet werden, und denen gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

**[Art. IV,54 IPO  $\hat{=}$  § 43 IPM]**

54. Hingegen diejenigen Güter, welche ihnen nach der Zeit, aus der Ursache, weil sie vor Schweden oder Franckreich wider den Kayser und das Hau? Oesterreich die Waffen ergriffen, sind genommen worden, sollen ihnen zwar, aber nur in demjenigen Zustande, worinnen sie sich ietzund befinden, und ohne Erstattung derer Unkosten, und derer genossenen Nutzungen oder zugefügten Schadens wieder zugestellet werden.

**[Art. IV,55 IPO = § 44 IPM]**

55. Wenn im übrigen in Böhmen, oder allen andern Kayserlichen Erb=Landen, denen Augspurgischer Confession zugethanen Unterthanen oder Creditoribus und derselben Erben, wegen ihrer Privat=Forderungen, so sie einige haben, und derselben wegen Klagen anstellen und fortsetzen wolten, so soll ihnen Recht und Gerechtigkeit eben sowohl als denen Catholischen ohne alles Ansehen gehandhabet werden.

**[Art. IV,56 IPO = § 45 IPM]**

56. Jedoch sollen von gemeldeter allgemeinen Wieder=Einsetzung, diejenigen Sachen ausgenommen werden, welche sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien, und sonsten bewegliche Dinge, die genossenen Nutzungen, wie auch alle durch derer kriegenden Partheyen Gewalt umgekehrte, und sowol gar über den Hauffen geworfene, als auch wegen der gemeinen Sicherheit zu andern Gebrauche veränderte öffentliche und privat, geistliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine oder privat=Deposita, welche in Betrachtung der Feindseligkeit sind confisciret, oder rechtmäßiger Weise verkauft, oder freywillig verschenckt worden.

**[Art. IV,57 IPO = § 46 IPM]**

57. Weil aber auch der Jülichische Successions=Streit unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen sollte, in dem Reiche mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könnte, so ist verglichen, daß derselbe nach dem geschlossenen Frieden, entweder durch einen ordentlichen Process vor Sr. Kayserl. Maj. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäßige Weise, ohne Verzug solle entschieden werden.

## Art. V IPO

### [Art. V IPO ← § 47 IPM]

Nachdem auch zu gegenwärtigem Kriege die Beschwerden, welche sich zwischen beyderley Religionen Chur- Fürsten und Ständen des Reiches en[t]sponnen, grösten theils Ursache und Gelegenheit gegeben, so hat man sich wegen derselben, wie folget, verglichen und transigiret.

### [Art. V,1 IPO ← § 47 IPM]

I. 1. Der Vergleich, so in dem Jahre tausend fünfhundert und zwey und funfzig zu Passau aufgerichtet worden, und der darauf in dem Jahre tausend fünfhundert und fünf und funfzig erfolgte Religions=Friede, gestalt derselbe in dem Jahre tausend fünfhundert und sechs und sechzig zu Augspurg und nachgehends auf unterschiedenen allgemeinen Reichs=Tägen des H. Römischen Reichs bekräftiget worden, sollen nach allen ihren Articuln, wie dieselben durch einhelligen Beyfall des Kaysers, derer Chur=Fürsten, Fürsten und Stände geschlossen worden, stet und fest verbleiben, heilig und unverletzt gehalten werden.

Was aber in gegenwärtigem Vergleiche durch einstimmigen Beyfall derer Partheyen, wegen einiger in dem Religions=Frieden streitigen Puncten ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklärung gemeldeten Friedens, welche sowohl im Gerichte als anderswo in acht zu nehmen, so lange gehalten werden, biß man sich durch GOTTES Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben: dabey hat man sich an niemandes, es sey eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder ausser dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe zu was vor einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, indem dieselben alle vor untüchtig und nichtig krafft dieses erkannt werden.

In allen andern übrigen Fällen aber soll zwischen beyder Religionen Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen, allen und ieden, eine richtige, durchgehende, und beyden Seiten zu gebrauchende Gleichheit seyn, in so weit dieselbe der Formæ Reipublicæ, denen Reichs=Gesetzen, und gegenwärtigem Vergleiche gemäß ist, dergestalt, daß alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sey, wobey denn alle Gewaltthätigkeit, und der Weg der That, wie sonst, also auch hier zwischen beyden Theilen auf ewig verboten seyn.

### [Art. V,2 IPO ← § 47 IPM]

II. 2. Der Term<i>n, von welchem anzurechnen, die Wieder=Einsetzung in Geistlichen, und was in deren Betrachtung vor Veränderungen in Weltlichen geschehen sind, soll der erste Tag des Januarii des tausend sechszehnhundert und vier und zwanzigsten Jahres seyn: Es soll also die Wieder=Einsetzung aller Chur- Fürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, die freye ReichsRitterschafft, wie auch unmittelbare Gemeinden und Dörffer mit begriffen, völlig und ohne Bedingung geschehen, wie denn auch alle indessen in dergleichen Fällen gegebene, publicirte und eingesetzte Urtheile, Decrete, Transacte, und Ergebungs[=] oder andere Vergleiche und Executionen cassiret, alles aber wieder in den Stand, worinnen es sich im gemeldeten Jahre und Tage befunden, gesetzt wird.

### [Art. V,3 IPO ← § 47 IPM]

3. Die Städte Augspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg, sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religions=Uebung nach dem Zustande gemeldeten Jahrs und Tages behalten: In Ansehung derer Raths=Stellen, und anderer öffentlicher Aemter, soll unter beyderseits Religions=Verwandten eine Gleichheit und gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

### [Art. V,4 IPO ← § 47 IPM]

4. Insonderheit aber was die Stadt Augspurg betrifft, so sollen sieben aus denen Geschlechtern derer Patriciorum gezogene Raths=Herren in dem inneren Rathe seyn, aus denen hernach

zwey Vorsteher der Stadt, welche sonst Stadtpfleger genennet werden, einer der Catholischen Religion, der andere der Augspurgischen Confession zugethan, genommen werden. Von denen übrigen fünfen sollen sich drey zu dem Catholischen Glauben, und zwey zu der Augspurgischen Confession bekennen; die übrigen Rathsherren aber, und der Rath, so der kleinere genennet wird, wie auch die Syndici, Assessores derer Stadt=Gerichte, und alle andere Bediente sollen in gleicher Anzahl von beyder Religion seyn. Das Einnehmer=Amt soll in drey Personen bestehen, davon zwey einer, der dritte der andern Religion mag zugethan seyn, und zwar also, daß im ersten Jahre zwey Catholische, einer aber der Augspurgischen Confession zugethan, in dem andern Jahre zwey Augspurgischer Confession Verwandte, und der dritte ein Catholicke seyn, und auf diese Art hinführo alle Jahre abwechseln sollen.

[Art. V,5 IPO ← § 47 IPM]

5. Derer Zeughauß=Aufseher sollen gleichfalls drey seyn, und auf erwähnte Weise abwechseln. Und so soll es auch mit denen übrigen Aemtern, so die Steuer, Proviand, und das Bauwesen betreffen, oder wenn über diese andere Aemter noch vorhanden sind, so von drey Personen verwaltet werden, gehalten werden: dergestalt, daß wenn in einem Jahre zwey Aemter (als die Einnahme, Proviand Wesen oder Bau=Amt) von zwey Catholicken und einem Augspurgischer Confessions-Verwandten, verwaltet werden, in demselben Jahre zwey andere Aemter, (als die Aufsicht über das Geschütze und die Collecten) zwey Augspurgischer Confession Verwandten und einem Catholicken sollen aufgetragen werden, in dem folgenden Jahre aber bey diesen Aemtern zwey Catholicken mit zwey Augspurgischen Confessions-Verwandten, und mit einem Catholicken ein Augspurgischer Confession Zugethaner wechseln.

[Art. V,6 IPO ← § 47 IPM]

6. Die Aemter, so einem allein pflegen anvertrauet zu werden, sollen, nach Erforderung der Sache, in einem oder in mehr Jahren zwischen denen Catholicken und denen Bürgern der Augspurgischen Confession, und zwar auf die Art, wie ietzund von denen Aemtern, so drey Personen anvertrauet werden, Meldung geschehen, verwechselt werden.

[Art. V,7 IPO ← § 47 IPM]

7. Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so hat ieder Theil die Freyheit vor die Seinigen zu sorgen. Diejenigen Catholischen aber, welche ietzund zur Zeit gegenwärtigen Friedens=Handlung in dem Rathe und andern Aemtern über obverglichene Zahl sich befinden, sollen zwar der alten Ehre und Nutzungen völlig geniessen: Hingegen aber so lange biß ihre Stellen entweder durch Absterben oder Abdankung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie bißweilen dem Rathe beywohnen wolten, sich keiner Stimme anmaßen.

[Art. V,8 IPO ← § 47 IPM]

8. Keine von beyden Partheyen soll sich der Gewalt ihrer Anhänger zu Unterdrückung des andern Theils mißbrauchen, oder sich unterstehen eine grössere Anzahl entweder directe oder indirecte zu der Stadtpfleger, Rathsmannen und andern öffentlichen Aemtern zu erheben. Dannenhero alles, was in dergleichen Fällen, es sey wenn und auf was vor Art es vorgenommen worden, nichtig seyn sol. In dieser Absicht soll auch jährlich diese Verordnung, wenn von der neuen Rathsherren und anderer Bedienten Wahl an statt derer Verstorbenen, gehandelt wird, öffentlich verlesen werden: ja es soll auch ins künftige des Stadtpflegers, derer inneren und übrigen Raths=Männer, Amt=Leute, Syndicorum, Richter, und anderer Catholischen Bedienten Wahl, sowohl ietzund als auch nach diesen, bey denen Catholischen selbst, derer Auugspurgischen Confessions-Verwandten aber auch bey ihren Glaubens=Genossen geschehen, und wenn ein Catholischer gestorben ist, an desselben Stelle

wiederum ein Catholischer, und einem Augspurgischer Confessions=Verwandten ein anderer von eben dieser Confession zum Nachfolger gemacht werden.

[Art. V,9 IPO ← § 47 IPM]

9. Die Vielheit derer Stimmen soll in Sachen, so die Religion entweder directe oder indirecte betreffen, von keiner Würckung seyn, und denen Augspurgischer Confession zugethanen so wenig schädlich seyn, als sie denen Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen Auugspurgischer Confession in dem Römischen Reiche nachtheilig ist. Wenn etwann die Catholischen der Vielheit der Stimmen in diesen, oder etwan andern Geschäften zu dem Nachtheile derer Augspurgischen Confessions-Verwandten mißbrauchen wolten, so soll denen von der Augspurgischen Confession frey stehen, krafft dieses Vertrages, auf Einführung der Abwechselung des fünfften geheimden Rathes=Mannes und andere rechtmäßige Mittel sich zu beziehen.

[Art. V,10 IPO ← § 47 IPM]

10. Im übrigen soll der Religions=Friede, wie auch die Carolinische Verordnung, wegen der Rathes=Wahl, wie auch die Vergleich von dem tausend fünfhundert vier und achtzigsten, und tausend fünfhundert und ein und neunzigsten Jahre, in so weit dieselbe gegenwärtiger Verordnung weder directe noch indirecte zuwider sind, heilig und unverletzt verbleiben.

[Art. V,11 IPO ← § 47 IPM]

11. Ferner sollen zu Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg zween Bürger=Meister, einer der Catholischen, der andere der Augspurgischen Confession, wie auch vier innere Rathes Männer seyn, so in gleicher Anzahl aus beyden Religions=Verwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bey dem Rathe, denen Stadt=Gerichten, Schatz=Meister=Amte, wie auch allen anderen Aemtern, Dignitäten und öffentlichen Chargen in obacht genommen werden. Was das Gerichts=Schultzen=Amt, den Syndicat, des Rathes und die Gerichts=Secretarios anbetrifft, wie auch alle andere Aemter, welche nur einer Person anvertrauet werden, so soll bey denenselben die Abwechselung unverrückt statt haben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Catholischen jederzeit ein Augspurgischer Confessions-Verwandter und also wechsels=weise succediren solle. Was die Art der Wahl, und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen, und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, sol es ebener maßen, als mit Augspurg gehalten werden.

[Art. V,12 IPO ← § 47 IPM]

12. Was die Stadt Donawerth anbetrifft, so soll dieselbe, wenn auf dem nechst zu haltenden allgemeinen Reichs=Tage die Reichs=Stände es davor halten solten, daß sie in die alte Freyheit wiederum möchte eingesetzt werden, in Geist= und Weltlichen derer Rechte zu geniessen haben, deren sich die übrigen freyen Reichs=Städte krafft dieses Vergleichs erfreuen, dabey aber dennoch, so viel diese Stadt betrifft, niemanden an seinen Rechten Schaden soll zugefüget werden.

[Art. V,13 IPO ← § 47 IPM]

13. Der Termin des tausend sechszeinhundertens Jahres [!], soll denjenigen keinen Nachtheil verursachen, so krafft der Amnestie oder sonsten restituirt werden sollen.

[Art. V,14 IPO ← § 47 IPM]

III. 14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter anbetrifft, es mögen Ertz=Bischoffthümer, Bischoffthümer, Prälaturen, Abteyen, Baleyen, Probsttheyen, Commenthureyen, oder freye



weltliche Stiffter, oder sonsten andere seyn, so sollen dieselben samt ihren Einkünfften, Pensionen und andern, was Namen sie auch haben, und die entweder in der Stadt oder auf dem Lande liegen mögen, welche die Catholische oder Augspurgischer Confession verwandte Stände den 1. Januar. Anno 1624 in Besitz gehabt, alle und iede, nichts außgenommen, von denjenigen Religions=Verwandten, welche zu gedachter Zeit in dem würcklichen Besitze derselben gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestöhrt besessen werden, biß man sich wegen der Religions=Zwistigkeiten durch Göttliche Gnade verglichen hat: Es soll auch keiner von beyden Partheyen sowohl im Gerichte als ausserhalb demselben frey stehen, der andern einige Ungelegenheit zu verursachen, vielweniger Unruhen zu erwecken, oder Hindernisse in den Weg zu legen. Wenn man aber, welches GOtt verhüten wolle, sich nicht wegen der Religions=Zwistigkeiten in Güte vergleichen könnte, so soll nichts destoweniger dieser Vergleich ewig seyn, und dieser Friede beständig dauren.

[Art. V,15 IPO ← § 47 IPM]

15. Wenn also ein Cathol. Ertz=Bischoff, Bischoff, Prælat, oder Augspurgischer Confession Zugethaner zu einem Ertz=Bischoffe, Bischoffe, Prælaten erwählter oder postulirter, allein oder zugleich mit seinen Capitularen, entweder einzelnen Personen, oder allen zusammen, oder da auch andere Geistliche hinführo die Religion änderten; so sollen diese alsobald ihr Recht verliehren, ihre Ehre aber und Leumuth unverletzt behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem Capitul aber, oder demjenigen, so es von Rechtswegen zukömmt, frey stehen, eine andere Person, so der Religion, welcher dieses Beneficium, krafft dieser Transaction gebühret, [zugetan,] zu erwählen und zu postuliren, dem abziehenden Ertz=Bischoff, Bischoff u. Prælaten etc. aber sollen die indessen genossene und verzehrte Nutzungen verbleiben.

Wenn also Stände, sie mögen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession zugethan seyn, ihrer Ertz=Bischoffthümer, Bischoffthümer, Beneficien, oder ihrer unmittelbahren Præbenden den 1. Januar. 1624. in oder ausser Gerichtes verlustig, oder auf einige Art gestöhret worden, so sollen dieselben, krafft dieses, alsobald in geist= und weltlichen Rechten mit Abschaffung aller Neuerungen, wieder eingesetzt werden, und zwar also, daß diejenigen geistlichen Güter, welche den 1. Januar. 1624. von einem Catholischen Prælaten regieret worden, auch ins künfftige ein Catholisches Oberhaupt behalten, und hingegen auch die Augspurgischen Confessions=Verwandte, was sie in gemeldetem Jahre und Tage besessen haben, auch ins künfftige behalten sollen: iedoch sollen beyde Partheyen einander die bereits genossene Nutzungen, Schaden und Unkosten erlassen, welche sie von einander hätten fordern können.

[Art. V,16 IPO ← § 47 IPM]

IV. 16. Jn allen Ertz=Bischoffthümern, Bischoffthümern, und andern unmittelbahren Stiftungen, soll die Wahl=Gerechtigkeit und Postulation nach eines ieden Ortes Gewohnheit und alten Statutis unverrückt verbleiben, in so weit dieselbe denen Reichs=Gesetzen, dem Passauischen Vertrag, dem Religions=Frieden, und insonderheit gegenwärtiger Erklärung und Transaction, gemäß sind, und in Ansehung derer Ertz=Bißthümer und Bißthümer, so denen Augspurgischer Confession Zugethanen verbleiben, nichts in sich enthalten, so dieser Confession zuwider: gleichwie auch in denen Bißthümern und Kirchen, in welchen die Catholischen und Augspurgische Confessions=Verwandten vereinigte und gleiche Rechte haben, nichts neues zu denen alten Statutis soll gesetzt werden, welches der Catholicken und derer Augspurgischer Confession Verwandten Gewissen und Sache in einige Wege schwächen, und derselben Recht vermindern könnte.

[Art. V,17 IPO ← § 47 IPM]

17. Alle Postulirte oder Erwehlte sollen in ihren Capitulationibus versprechen, daß sie die angenommenen geistlichen Fürstenthümer, Dignitäten und Beneficien nicht erblich besitzen,

oder dahin trachten wolten, daß sie erblich gemacht würden, sondern es sollen allezeit dem Capitul, und denen, so es gleichfalls nebst dem Capitul vermöge der Gewohnheit gebühret, sowohl die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle, die Administration und Ausübung derer Bischöflichen Rechte frey verbleiben: so soll auch aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patricii, Graduirte und andere Personen, da es der Stiftung nicht entgegen läuft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beybehalten werden.

[Art. V,18 IPO ← § 47 IPM]

V. 18. An welchem Orte die Kayserl. Majestät das Jus primiarum precum ausgeübet, soll Sie dasselbe auch noch ins künftige behalten, wenn nur auf erfolgten Tod eines der Augspurgischen Confession Zugethanen, in denen Bißthümern derselben Religion wiederum ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, so nach der Vorschrift derer Statuten und des Herkommens vor geschickt zu halten, dergleichen preces geniesset. In denen gemischten und aus beyderseits Religionen besetzten Bischoffthümern, oder andern unmittelbahren Orten soll der Präsentatus sich dieser precum nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das vacirende Beneficium ein Religions=Verwandter zu besetzen.

[Art. V,19 IPO ← § 47 IPM]

19. Wenn etwas unter dem Titul derer Annaten, Pallii jurium, Confirmationen, der Päbstlichen Monate, und dergleichen Rechte und Reservationen in denen unmittelbahren geistlichen Gütern derer Augspurgischen Confessions-Verwandten, es sey von wem, wenn, oder auf was Art es gefordert werde, dasselbe soll von der weltlichen Obrigkeit zu seiner Gültigkeit und Exekution sich keiner Hülffe zu getrösten haben.

[Art. V,20 IPO ← § 47 IPM]

20. In denjenigen Capituln aber derer unmittelbahren geistlichen Güter, worinnen von beyden Religionen Capitulares und Canonici krafft des besagten Termins in gewisser Zahl von beyden Seiten angenommen werden, und der Zeit die Menses Papales üblich gewesen sind, sollen die auch ferner, wenn die abgehenden Capitulares und Canonici aus der gesetzten Zahl derer Catholischen gewesen, statt finden, und bey vorkommenden Falle zu der Exekution gebracht werden, iedoch wenn vorhero die Päbstliche Provision denen Capituln unmittelbahr von dem Römischen Hofe zu rechter Zeit insinuiert worden.

[Art. V,21 IPO ← § 47 IPM]

VI. 21. Welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ertz=Bischöffen, Bischöffen oder Prælaten erwählet oder postuliret werden, sollen von der Römischen Kayserl. Maj. nachdem sie innerhalb Jahres dero Wahl oder Postulation beglaubten Schein einbringen, auch die bey solchen Regal=Lehen gewöhnliche Pflicht geleistet, ausser einiger Einrede investiret werden, und über die Summe des gewöhnlichen Taxes, ferner noch dessen Helffte für die Belehnung, reichen:

Eben dieselben, oder bey vacirendem Sede, die Capitul, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt, sollen sowohl auf allgemeine, als absonderliche Deputations- Visitations- Revisions- und andere Reichs=Convente, dem Gebrauch nach, schriftlich beruffen werden, und ihre Stimme führen, allermaßen ein ieglicher Stand vor dem Religions=Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Welche aber, und wie viel Personen zu dergleichen Convente müssen gesandt werden, solches wird denen Prælaten, Capituln und Conventualen zu ernennen frey gelassen.

[Art. V,22 IPO ← § 47 IPM]

22. Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession ist es dahin verglichen, daß sie, iedoch ohne Nachtheil Standes und Dignität, den Titul derer Erwählten oder Postulirten zum Ertz=Bischoff, Bischoff, Abt und Probst führen mögen. Die Session aber sollen sie auf der mitlern und Queerbanck, zwischen denen Geistlichen und Weltlichen einnehmen, denen an der Seite der Director der Mayntzischen Cantzeley, im Namen des Herrn Ertz=Bischoffs, als welcher der Reichs=Tags=Acten General-Direction führt, und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii bey allgemeiner Zusammenkunfft derer dreyen Reichs=Collegiorum sitzen sollen: Und eben dieses soll im Rath der Fürsten, wenn sie Collegialiter versammelt sind, von desselben Collegii, und dero Acten Directoribus, allein observiret werden.

[Art. V,23 IPO ← § 47 IPM]

VII. 23. So viel als Capitulares oder Canonici am 1. Januarii Anno 1624. irgendwo entweder der Augspurgischen Confession oder Catholischer Religion zugethan gewesen, so viel sollen daselbst allezeit von beyden Religionen verbleiben, auch andern Absterbenden statt keine andere, als derselben Religion Zugethane, gesetzt und eingeschoben werden. Da aber an einem Orte dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augspurgischer Confessions-Capitularen oder Canonici, Beneficia in Besitz hätten, dann Anno 1624, so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia und Præbenden Zeit Lebens behalten, nach dero Abgang aber so lange denen Catholischen die Augspurgische Confessions-Verwandte, und diesen die Catholischen succediren, biß die Anzahl beyder Religion Capitularen und Canonicorum wieder ersetzt sey, als sie am 1. Januarii A. 1624 gewesen.

Die Übung der Religion aber in den vermischten Bischoffthümern soll dergestalt restituirt werden, und verbleiben, wie und welcher Gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Gebrauch und zuläßig gewesen, und soll obigem allem weder mit der Wahl noch der Præsentation oder auf andere Weise Verhinderung verursacht werden.

[Art. V,24 IPO ← § 47 IPM]

IIX. 24. Diejenigen Ertz=Bischoffthümer, Bischoffthümer, oder andere Stiftungen und geistliche Güter, mittel= oder unmittelbare, welche zur Satisfaction der Königlichen Majestät und des Königreichs Schweden, oder als ein Æquivalent, Ersetzung und Schaden Befreyung von dero Bundesgenossen, Freunden und Interessirten zugefallen, sollen bey denen besondern, unten bemeldten Vergleichungen in allen Stücken verbleiben. In allen denen Sachen aber, so daselbst nicht begriffen, und unter diesen, was den unten gesetzten §. Jus Dioecesanum 16. belanget, sollen sie des Heil. Römischen Reichs Satzungen, und gegenwärtigem Verträge unterworfen verbleiben.

[Art. V,25 IPO ← § 47 IPM]

IX. 25. Alle Klöster, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäle, und andere mittelbare geistliche Güter, wie auch deren Gefälle und Rechte, wie sie Namen haben mögen, welche die Augspurgischen Confessions-Verwandte Chur=Fürsten und Stände den 1. Januarii Anno 1624. im Besitz gehabt haben, dieselben allesamt sollen sie hinführo, solche seyn gleich bißhero in dero Händen verblieben oder wieder restituirt worden, oder in krafft dieser Transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, biß die Religions=Streitigkeiten durch beyder Theil gütliche und gemeine Vergleichung möchten beygelegt werden; wobey man auf keinen Vorwand zu sehen hat, ob man vorgeben wolte, sie seyen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions=Frieden reformirt und eingenommen worden, wie auch, daß sie nicht von oder in der Augspurgischen Confessions verwandten Stände Landen gelegen, oder daß sie eximiret, andern Ständen Jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere Wege verbunden wären.

Dan das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künftiger Observanz ist die den 1. Januarii des 1624sten Jahrs gehabte Possession: womit auch völlig vor nichtig erkläret

werden alle Einwürffe, welche wegen des an etlichen Orten eingeführten Interims-Exercitii, oder generaler sonderbahrer Verträge, so vor oder nach geschlossen worden, entstandener Streitigkeiten, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalien, Litispendentien, oder andern Scheins, und Vorwandes, er sey beschaffen wie er wolle, möchten vorgebracht werden.

Dannenhero, wenn von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen und Nutzungen den Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen etwas auf einige Weise oder Wege, und Vorwand in oder ausserhalb Gerichtes, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das soll ohne Verzug und Unterschied, (und neben solchem insonderheit alle und iede Klöster, Stiftungen und geistliche Güter, so der Herzog zu Würtemberg im Jahre 1624. in Possess gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen und Verbesserungen, wo sie auch gelegen, neben ab Handen gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es solle auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter Possession ins künfftige auf keine Weise weiter betrübt werden, sondern von aller rechtlichen oder thätlichen Verfolgung zu ewigen Zeiten, biß daß die Religions=Streitigkeiten aufgehoben werden möchten, sicher seyn.

[Art. V,26 IPO ← § 47 IPM]

26. Hingegen sollen auch die Catholischen alle Klöster, Stiftungen, und mittelbahre Collegia, welche sie am 1. Jan. Anno 1624. würcklich im Besitz gehabt, mit gleichem Rechte und Weise besitzen, wenn sie auch gleich in der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen Gebieten und Landschafften gelegen wären. Doch können dieselben nicht in andere religieuse Orden verwandelt werden, sondern müssen bey der Regul verbleiben, deren sie bey ihrer Stiftung sind gewidmet worden, es wäre denn ein solcher Orden gänzlich erloschen. Denn auf solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen, aus einem andern in Teutschland für dem Religions=Streit üblich gewesenem Orden, neue Religieuses einzusetzen.

In welchen Stifften aber Collegiat-Kirchen, Klöster, Hospitäle, so mittelbahre, Catholische und Augspurgischer Confession zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesamt in gleicher Zahl, welche am 1. Januar. Anno 1624. daselbst anzutreffen gewesen, verbleiben. Das öffentliche Religions=Exercitium sol auch beständig verbleiben, welches an einem ieden Ort an obbemeldtem Tage und Jahre in Übung gewesen, ohne einer und der anderen Parthey Hinderung.

In was für mittelbahren Stifften auch An. 1624. am 1. Januarii, die Röm. Kayserl. Maj. primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren, auf die Maaß und Weise als oben bey denen unmittelbahren Gütern erwehnet worden. Eben dieses sol auch hier von den Mensibus Papalibus beobachtet werden, was oben von diesen bey dem fünften Aphorismo verordnet worden. Es sollen auch die Ertz=Bischöffe, und welchen sonsten ein solches Recht gebühret, die Beneficia Mensium extraordinariorum austheilen.

Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbahren geistlichen Gütern, so am besagten Tage und Jahre von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils besessen worden, die Jura praesentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitorum, operarumque, gehabt: Jngleichen Pfarrherrn und Vorsteher daselbsten unterhalten: so sollen ihnen diese Gerechtigkeiten unverrückt beständig verbleiben.

Wenn auch die Wahl nicht zu gesetzter Zeit und auf gehörige Weise geschehen würde, so soll die Austheilung und Ersetzung derer erledigten Præbenden mit einer Person, welche der Religion des Verstorbenen zugethan ist, wegen des auff sie nunmehr zurückfallenden Rechtes eben ihnen zugehören; iedoch mit der Bedingung, daß hierdurch in dergleichen geistlichen Mediat-Gütern denen Satzungen der Catholischen Religion kein Nachtheil möchte zugezogen werden, und der geistlichen Catholischen Obrigkeit vermöge der Einsetzung des Ordens über die Ordens=Leute zuständige Rechte unverletzt und unbeschädigt verbleiben. Eben denselben soll auch auf den Fall, daß die Wahl und Ersetzungen derer Præbenden nicht zu gebührender Zeit geschehen würden, ihr Jus devolutum unverletzt verbleiben.

So viel die Reichs=Pfandschafften betrifft, nachdem in der Kayserl. Capitulation versehen, daß ein erwählter Römischer Kayser denen Chur=Fürsten, Fürsten, und übrigen unmittelbahren Ständen des H. Römischen Reichs dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey derselben sichern und geruhigen Possession beschützen und handhaben solle; so ist verglichen worden, daß diese Verordnung, biß mit Einwilligung derer Chur=Fürsten, Fürsten und Stände, ein anderer Schluß erfolge, so lange vor genehm gehalten werde, und also die Städte Lindau und Weissenburg in Nordgau, denen man die Reichs=Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlt worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in vorigen Zustand zu setzen wären.

[Art. V,27 IPO ← § 47 IPM]

27. Was aber für Güter die Stände des Heil. Röm. Reichs einander, vermöge Pfand=Rechts, vor Menschen gedencken, versetzt haben, in denselben soll die Wieder=Einlösung anderer Gestalt nicht statt finden, es wären denn der Besitzer Exceptiones und Merita causarum genugsam erwogen.

Da nun solche Güter bey ietzigem währenden Kriege entweder ohne vorgehende rechtliche Erkänntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von iemand wären eingenommen worden, so sollen sie, samt denen Uhrkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumt werden, und so das Urtheil die Wiederablösung verstattet, und dasselbe Rechtskräftig worden, und nach Erlegung des Gelds die Restitution erfolgt wäre, so soll dem Domino directo frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen, die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen: wegen des öffentlichen Religions=Exercitii aber soll zwischen ihnen, und dem directo Domino, so die Güter wiederum einlöset, ein Vergleich getroffen werden.

[Art. V,28 IPO ← § 47 IPM]

X. 28. Die freye und unmittelbahre Reichs=Ritterschaft, auch alle und iede derselben Glieder, samt Unterthanen, und ihren Lehen= und eigenthümlichen Gütern, dafern sie nicht etwan etlicher Orten, in Ansehung der Güter, oder in Betrachtung des Territorii und Wohnung andern Ständen unterworffen erfunden würden, sollen krafft des Religion=Friedens und gegenwärtigen Vergleichs in denen Rechten, so die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficien, so viel Recht haben, als obgedachten Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen gebühret, und sollen in denenselben unter keinem Schein verhindert oder betrübet werden: Die aber gestöhret worden, sollen allesamt allerdings in vorigen Stand restituirt werden.

[Art. V,29 IPO ← § 47 IPM]

XI. 29. Die freyen Reichs=Städte, gleich wie sie samt und sonders unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions=Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch sonsten allenthalben ohnzweifellich begriffen werden: Also sollen auch aus ihnen diejenigen, bey welchen im Jahr 1624. allein eine Religion in Übung gewesen, in ihrem Gebiet, gegen dero Unterthanen nicht weniger, als in ihren Mauren und Vorstädten, sowohl Befugniß zu reformiren, als in andern die Religion betreffenden Fällen, mit den höhern Reichs=Ständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denenselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden solle: Unerachtet, daß in solchen Städten, in welchen von der Obrigkeit und Bürgern, jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach, kein anderes als das Augspurgische Confessions-Exercitium im Jahr 1624. eingeführet gewesen, etliche Catholischer Religion verwandte Bürger daselbst sich aufhielten, oder, daß in etlichen Capituln, Collegiat-Kirchen, und daselbst gelegenen Klöstern, sie mögen dem Reiche mittelbaher oder unmittelbaher unterworffen seyn, das Exercitium der Catholischen

Religion aufgenommen sey, und in diesem Falle dieselben in dem Zustande, worinnen sie sich den 1. Jan. 1624 befunden, samt dem Clero, welcher nur nicht etwan in der gesetzten Zeit wäre eingeführet worden, und denen Catholischen Bürgern, so sich in gemeldetem Termin daselbst aufgehalten gehabt, nach der Zeit sowohl active als passive zu lassen und zu dulden wären.

Vor allen Dingen aber sollen die Reichs=Städte, welche einer oder beyderley Religion zugethan, (unter welchen letzteren fürnemlich Augspurg, item Dünckelspiel, Biberach, Ravenspurg und Kauffbeuern) alles was vom Jahre 1624 an wegen der Religion oder geistlichen Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und folgenden Religions=Frieden eingenommen und geändert worden, oder womit sie sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, inn= oder ausserhalb Rechtens, einigerley Weise beschwert worden seyn, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624 Jahrs, so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen gestanden, nicht weniger als die übrigen höhern Reichs=Stände völlig wieder eingesetzt werden; und bey diesem ohne fernere Beunruhigung, sowohl als diejenige, welche sie dazumahl noch im Besitz gehabt, oder immittelst die Possession wieder erhalten, biß zu gütlichem Religions=Vergleiche behalten werden. Und soll keinem Theil zugelassen seyn, den andern in seiner Religions=Ubung, Kirchen=Gebäuchen und Ceremonien zu stöhren: sondern es sollen die Bürger bey einander friedlich und schiedlich wohnen, und der Religion und ihrer Güter freyen Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürffe als einer durch Urtheil entschiedenen, oder durch einen Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendentien und aller andern in dem 2. und 9. §§. angeführten Exceptionen. Jedoch soll alles, was oben in dem §. 2. in politischen und weltlichen Sachen, wegen Augspurg, Dünckelspiel, Biberach und Ravenspurg disponiret worden, unverbrüchlich gehalten werden.

[Art. V,30 IPO ← § 47 IPM]

XII. 30. So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehnleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbahren geist= oder weltlichen Reichs=Ständen unterworffen seyn, belangt; Demnach solchen unmittelbahren Ständen neben der Landes= und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das gantze Römische Reich, auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet, und dererselben Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen der Abzug vorlängsten in dem Religions=Frieden vergönnet worden. Und über diß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursache halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen auf einigerley Weise beystehen solle. So ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbahren Stande sein Recht, welches ihme wegen Landes=herrlicher Hoheit und Botmäßigkeit in Religions= Sachen gebührt, nicht gehindert werden solle.

[Art. V,31 IPO ← § 47 IPM]

31. Diesem aber ohngeachtet sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehnleute und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder privat=Exercitium der Augspurgischen Confession im Jahr 1624, zu was vor einer Zeit des Jahrs es auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrages oder Privilegii, oder langem Herkommens, oder aus blosser Observanz erwehnten Jahrs gehabt; solches auch hinführo, samt allem Anhang, im Gebrauch behalten, in so weit sie dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder daß es wäre von ihnen in so weit ausgeübet worden, beweisen können: Allermaßen vor dieses Exercitii Anhänge gehalten werden die Einsetzung der Consistorien, das Kirchen= und Schulen=Ministerium, das Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte; und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt gehalten Kirchen, Stiftungen, Klöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen.

Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbahren

Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens, ein anderes wäre verglichen worden, damit keiner von dem andern auf einige Weise oder Wege turbirt werde.

[Art. V,32 IPO ← § 47 IPM]

32. Die aber, so einiger Weise turbiret oder entsetzet worden, sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand, darinnen sie im Jahr 1624 gewesen, völlig restituirt werden.

Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter den Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen gesessen, wenn sie in besagtem 1624sten Jahr der Catholischen Religion öffentliches oder Privat-Exercitium in Übung gehabt.

[Art. V,33 IPO ← § 47 IPM]

33. Die Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter solchen unmittelbahren Reichs=Ständen, und ihren Land=Ständen und obgedachten Unterthanen, über des öffentlichen oder Privat-Religions=Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hievor geschehen, und getroffen worden seyn, sollen so weit genehm und beständig gehalten werden, als sie der Observanz des 1624sten Jahrs nicht entgegen lauffen; es soll auch von denselben nicht anders, als mit beyderseits Einwilligung abgegangen werden; wie denn auch alle der des 1624sten Jahrs eingeführten Observanz, als welche gleich einer Regul zu achten, entgegen lauffende Urtheile, Reversalien, Pacte, oder andere Verträge nicht sollen geachtet, sondern vor null und nichtig gehalten werden. Und unter diesen die, so der Bischoff von Hildesheim, und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, über die Religion und dessen Exercitium, der Stände und Unterthanen des Bißthums Hildesheim, in unterschiedenen Verträgen im Jahr 1643 aufgerichtet haben.

Es sollen aber von bemeldtem Termin ausgenommen, und den Catholischen vorbehalten werden, die neun Klöster im Stift Hildesheim, welcher sich die Herzoge zu Braunschweig im selbigem Jahr auf gewisse Maaße begeben haben.

[Art. V,34 IPO ← § 47 IPM]

34. Es ist ferner beliebt worden, daß die Unterthanen der Catholischen, so der Augspurgischen Confession zugethan, wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions-verwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder Privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt, ingleichen auch diejenigen, welche nach Publication des Friedens, etwan in künfftiger Zeit eine andere Religion, als des Landes=Herrn ergreifen und annehmen würden, sollen geduldet werden, und mit freyem Gewissen in ihren Häusern, ohne Gefahr der Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Andacht abwarten können. Es soll ihnen auch nicht verwehret werden in der Nachbarschafft, so offt und weiß Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions=Exercitio beyzuwohnen, oder ihre Kinder fremden und auswärtigen ihrer Religion zugethanen Schulen oder zu Hause Privatis Præceptoribus in die Unterweisung zu geben. Es sollen aber auch dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen im übrigen ihr Amt mit gebührender Unterthänigkeit und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursache geben.

[Art. V,35 IPO ← § 47 IPM]

35. Es seyen aber die Unterthanen gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession, so sollen sie nirgendwo wegen der Religion verachtet, auch nicht aus der Kauffleute, Handwercker, oder Zünffte Gemeinschaften, Erbschafften, Legaten, Hospitälern, Siechhäusern, Allmosen, auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen, vielweniger öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, auch keine andere Unkosten von denen überlebenden, wegen derer Begräbniß=Unkosten gefordert werden, als was die Pfarr=Kirche ordentlicher Weise vor die Beerdigung derer Todten zu nehmen

gewohnt ist: In diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit geniessen.

[Art. V,36 IPO ← § 47 IPM]

36. Da aber ein Unterthan, so weder öffentlich noch privatim seiner Religion Exercitium im Jahr 1624 gehabt, oder auch erst nach publicirtem Frieden die Religion ändern wird, von sich selbst abziehen wolte, oder von dem Landes=Herrn solches zu thun befehlicht wäre, dem soll frey stehen, entweder mit Behaltung oder Veräuserung seiner Güter abzuziehen, die behaltenen durch Diener zu verwalten, und so oft es die Sache erfordert, sein Gut zu besichtigen, seine Prozesse zu führen, oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleits=Briefe sich dahin zu verfügen.

[Art. V,37 IPO ← § 47 IPM]

37. Es ist aber verglichen, daß von den Landes=Herren denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches noch Privat-Exercitium ihrer Religion besagtes Jahrs gehabt, und dennoch zur Zeit gegenwärtiger Friedens=Publication in einer oder der andern Religion zugethanen unmittelbahren Standes Landen wohnhafft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs=Bedrängnisse, anders wohin, nicht aber der Meinung gänzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachtem Frieden wiederum anheim zu kehren vorhabens, der Termin zum Abzuge nicht geringer als unter fünf Jahren, denen aber, so nach publicirtem Frieden die Religion ändern, nicht unter drey Jahren, es sey dann, daß sie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten, angesetzt werden soll: Es sollen auch denjenigen, so entweder von sich selbst oder aus Zwang abziehen wollen, keinesweges die Zeugnisse wegen ihrer Geburt, freyen Ankunfft und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, hochgespanneten Abzugs=Geldern, über die Gebühr belegt, vielweniger denen, so von sich selbst abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit, oder unter anderm Schein, Verhinderungen zugezogen werden.

[Art. V,38 IPO ← § 47 IPM]

XIII. 38. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession, als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, ingleichem die Stadt Breßlau, sollen bey dem freyen Exercitio ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte und Privilegien, wie auch der Augspurgischen Confession, aus Kayserl. und Königlicher Begnadigung gehandhabet werden.

[Art. V,39 IPO ← § 47 IPM]

39. Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen, in den übrigen Schlesischen Fürstenthümern, welche unmittelbahz zu der Königlichen Kammer gehören, denn auch die ietziger Zeit in Unter=Oesterreich befindliche Grafen, Herren= und Ritter=Stands betrifft; ob zwar der Römischen Kayserl. Maj. das Recht, das Religions=Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, so haben Sie doch, zwar nicht auf den Fuß der Disposition des vorigen Versiculs: die Verträge und Vergleiche etc. sondern auf Vermittelung der Königl. Maj. von Schweden und der Augspurgischen Confession verwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dergleichen Grafen, Herren und Edelleute, auch deroselben in benannten Schlesischen Fürstenthümern lebenden Unterthanen, wegen Bekänntniß zu der Augspurgischen Confession, von Orten und Gütern nicht dürffen abweichen, noch auch in dem Exercitio gedachter Confession so sie in denen nächst=angrenzenden Orten ausser Gebiets besuchen, verhindert werden sollen: wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich, und dergestalt, als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt, verhalten. Da sie aber von selbst abziehen, und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht wohl veräusern möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.



[Art. V,40 IPO ← § 47 IPM]

40. Über dieses aber, was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, verordnet worden, versprechen die Römische Kayserl. Maj. ferner, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugethan sind, zum Behuf dieser Confessions-Ubung, drey Kirchen auf ihre eigene Kosten, ausser denen Städten Schweinitz, Jauer und Glogaw bey der Stadt=Mauer, an darzu bequemen auf Jhr. Kayserl. Maj. Befehl bestimmenden Orten, nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

[Art. V,41 IPO ← § 47 IPM]

41. Und weil von Zulassung grösserer Religions Freyheit und Ubung, in obgedachten und übrigen der Röm. Kayserl. Maj. und des Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden: Man aber wegen derer Herren Kayserl. Gevollmächtigten Widersprechungen nicht eins werden mögen: So behalten die Königl. Maj. in Schweden, und Augspurgischer Confession verwandte Stände sich bevor, dessentwegen auf nächstkünftigen Reichs=Tage, oder sonst bey der Röm. Kayserl. Majestät, iedoch mit Vorbehalt, des nicht destoweniger fortgehenden und immerwährenden Friedens, und Ausschliessung aller Gewalt und Feindseligkeit, ferner respective freundlich und demüthig zu bitten.

[Art. V,42 IPO ← § 47 IPM]

XIV. 42. Von der blossen Lehens oder Affterlehns Qualität, sie kommen vom Königreich Böhmen, oder Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs, oder anders woher, hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Affterlehn, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter, sollen in Religions=Sachen, und was der Lehn=Herr prätendirt, eingeführet, oder sich angemaßt hat, nach dem Zustande des 1624sten Jahrs und 1. Januarii beständig ermesen, was aber inn= oder ausserhalb Gerichts darwider gehandelt worden, soll aufgehoben, und in vorigen Stand gesetzt werden.

[Art. V,43 IPO ← § 47 IPM]

43. So die Landes=Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624sten Jahrs streitig ist, soll der Besitzer besagten Jahrs gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium belangt, haben, biß daß über das Possessorium und Petitorium erkannt und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lang die Streitigkeit wegen der Lands=herrlichen Hoheit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden.

In denen Orten, wo die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Stände gleichmäßige hohe Landes=Obrigkeit führen, soll es sowohl wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande bleiben, in welchem es an besagtem Jahr und Tage gewesen.

[Art. V,44 IPO ← § 47 IPM]

44. Das bloße Hoch= Halß= und Cent=Gerecht, wie auch das Jus gladii, retentionis, patronatus & filialitatis, sie mögen zusammen oder einzeln betrachtet werden, so geben sie doch kein Recht zu reformiren. Was nun derohalben unter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen, oder durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwereten restituirt, und hinfüro von dergleichen gänzlich abgestanden werden.

[Art. V,45 IPO ← § 47 IPM]

XV. 45. Wegen der Renthen allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions=Frieden §

Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession, etc. § Alsdann auch denen Ständen der alten Religion etc. verordnet befunden wird.

[Art. V,46 IPO ← § 47 IPM]

46. Aber die Renthen, Gefälle, Zehnden und Pensionen, welche vermöge izeztbesagten Religion=Friedens, Augspurgischer Confessions-Ständen, wegen unmittelbahrer oder mittelbahrer geistlichen, entweder vor oder nach dem Religions=Frieden erlangten Stiftungen aus der Catholischen Gebieth gebühren, und in welcher possession vel quasi, dieselben zu geniessen, sie im Jahr 1624 am 1. Januar. gestanden, sollen ohne einigen Einwand entrichtet werden.

Da auch irgendswow Augspurgischer Confessions-Stände die Schutz=Gerechtigkeit, Advocatie, Einquartirungs= Oeffnungs= und Dienst=leistungen zu fordern Recht, oder andere Gerechtsame in derer Catholischen Geistlichen Gebiethen, auch ausser oder inner Landes gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholischen Stände, so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt, so sollen alle und iede nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten: doch also, damit nicht durch Übung solcher Rechte, der geistlichen Güter Einkünffte zu viel beschweret und erschöpfft werden.

[Art. V,47 IPO ← § 47 IPM]

47. Die Renthen und Zehnden, Zinsen und Pensionen, so den Augspurgischen Confessions-Ständen, auch ohngeachtet die Stifter gestöhret und eingerissen worden, aus andern Gebiethen gebühren, sollen denenjenigen entrichtet werden, welche im Jahr 1624. am 1. Januarii in Besetzung der Einkünffte vel quasi gewesen. Welche aber seit dem 1624sten Jahre eingegangen sind, oder forthin abgehen dörrfften, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Herrn des eingegangenen Klosters oder Orts, in welchem solches gelegen, bezahlet werden.

Jngleichen die Stifter, welche am 1. Januar. im Jahr 1624. in possessione vel quasi des Rechtes von denen Aeckern und Feldern die Zehnden zu fordern auch in einem andern Gebiethen berechtigt gewesen, sollen auch ins künfftige bey diesem Rechte verbleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige vor Recht gehalten werden, was das gemeine Recht, oder iegliches Ortes Gewohnheit und Observanz vom Zehnden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

[Art. V,48 IPO ← § 47 IPM]

XVI. 48. Es soll auch das Jus Dioecesanum und alle geistliche Jurisdiction mit allen ihren Gattungen, wider die Augspurgische Confessions-verwandte Chur=Fürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, sowohl zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Zugethanen, als unter denen Augspurgischer Confessions-Verwandten allein, biß zu des Religion=Streits Christlichem Vergleich suspendiret seyn, und soll das Jus Dioecesanum und die geistliche Jurisdiction sich innerhalb denen Gräntzen eines ieden Territorii halten.

Zu Erlangung aber derer Renthen, Zinsen, Zehnden, Pensionen, in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen, wo die Catholischen im Jahr 1624. notorisch in possessione vel quasi des Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends geniessen, aber nicht weiter als nur die Eintreibung dieser Pensionen: Und soll mit der Excommunication nicht eher als nach geschehener dritten Denunciation verfahren werden.

Die Augspurgischer Confession verwandten Land=Stände und Unterthanen Catholischer Herren, wenn sie im Jahr 1624. die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt, sollen nur in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworfen seyn, welche die Augspurgische Confession auf keine Weise betreffen, wobey doch zu verhüten, daß ihnen nicht bey

Gelegenheit des Processes etwas der Augspurgischen Confession und dem Gewissen Widriges möchte zugemuthet werden:

Gleiches Recht sollen auch der Augspurgischen Confession verwandte Obrigkeiten über ihre Catholischen Unterthanen, welche im Jahr 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben, genüssen: Das Jus Dioecesanum, so weit es die Bischöffe im besagten Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, soll unverletzt verbleiben.

[Art. V,49 IPO ← § 47 IPM]

49. In welchen Städten aber des Römischen Reiches beyderseits Religionen in Übung sind, darinnen sollen die Catholischen Bischöffe gegen die Augspurgischen Confessions-verwandte Bürger keine Jurisdiction haben; die Catholischen aber sollen nach der Observanz des besagten 1624 Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

[Art. V,50 IPO ← § 47 IPM]

XVII. 50. Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit der Schärffe verbiethen, daß niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schrifften oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, Religions=Frieden, und insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction irgendsw bestreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen sich unterstehe. Was auch bißhero Widriges ausgegangen oder an Tag kommen, soll von Unwürden seyn.

Da aber etwas zweifelhaftes hin und wieder einfiele, oder aus dem Religions=Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auf Reichs=Tägen oder andern Reichs=Conventen, zwischen beyderseits Religions=Ständen anders nicht, denn auf gütliche Weise verglichen werden.

[Art. V,51 IPO ← § 47 IPM]

XIIX. 51. Auf den ordentlichen Reichs=Deputations-Conventen soll die Zahl aus beyder Religion Häuptern gleich seyn. Von denen Personen aber, oder Reichs=Ständen, welche zu adjungiren, soll auf nächstem Reichs=Tag geschlossen werden. In solche Conventen, ingleichen allgemeinen Reichs=Tägen, da sie aus einem oder zweyen, oder dreyen Reichs=Collegiis, bey was vor Gelegenheit, oder zu was vor Sachen es sey, zu deputiren stünden, soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions=Verwandten gleich seyn.

Wann in auserordentlichen Commissionen Sachen im Heil. Röm. Reiche zu verrichten vorfallen, und die Sache bloß unter Augspurgischer Confessions-verwandten Ständen versirt, sollen allein Deputirte von derselben Religion so unter Catholischen, Catholische so unter Catholischen u. Augspurg. Confessions=Ständen, beyder Religion Commissarii in gleicher Zahl ernennet und verordnet werden. Es ist auch beliebt, daß zwar die Commissarii die Sachen so sie geführt, referiren, und ihre Meinung darbey anzeigen, aber nichts endliches schliessen und anzeigen sollen.

[Art. V,52 IPO ← § 47 IPM]

52. In Religions=Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände als ein Corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch, wenn die Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandte in zwey Theile sich scheiden, soll allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden.

So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft, nachdem diese Sache bey gegenwärtiger Versammlung nicht ausgemacht werden mögen, so soll dieselbe biß auf nächsten Reichs=Tag verschoben seyn.

[Art. V,53 IPO ← § 47 IPM]

XX. 53. Über dieses, da wegen derer aus dem gegenwärtigen Kriege entstandenen Veränderungen und andern Ursachen man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichs=Cammer=Gerichte an einen allen Ständen des Reichs bequemern Ort möchte verlegt: Richter, Præsidenten, Beysitzer, und andere Justitz=Bedienten in gleicher Anzahl von beyderseits Religions=Verwandten præsentiret werden, wobey auch von andern zu dem Cammer=Gerichte gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Zusammenkunfft aber, wegen der Sachen Wichtigkeit diese Angelegenheiten nicht so völlig haben können abgethan werden: so ist beschlossen worden, daß auf dem nächst=anzustellenden Reichs=Tage von diesem allen solle gehandelt und tractiret, die Berathschlagungen von der Reformation der Justitz, wie dieselben auf dem Franckfurter Deputations-Convent sind abgehandelt worden, werckstellig möchten gemacht, und wofern etwan hierinnen noch abgehen möchte, ersetzt und verbessert werden solle.

Damit aber diese Sache nicht gänzlich ungewiß bleibe, so ist beliebt worden, daß über den Richter und vier Præsidenten, und zwar darunter zweyen der Augspurgischen Confession, welche von der Römischen Kayserl. Majestät allein zu bestellen, die Zahl der Cammer=Assessorn in allen auf funfzig erstreckt werden solle. Also daß die Catholischen mit eingerechnet, zweyer von Kayserlicher Majestät zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände 24 Assessores præsentiren können und sollen. Und aus iedem Creyse beyder Religionen nicht allein zweyen Catholische, sondern auch zweyen der Augspurgischen Confession Zugethane zu erwählen und zu nehmen befugt sey; Was aber, die übrigen zu dem Cammer=Gerichte gehörige Materien betrifft, so sind dieselben, wie oben gemeldet, auf nächst=kommenden Reichs=Tag verwiesen worden.

[Art. V,54 IPO ← § 47 IPM]

Derowegen sollen die Creyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammer=Gerichte andere, nach folgendem Schemate zu præsentiren erinnert werden. Die Catholischen werden auch zu seiner Zeit sich wegen der Præsentations-Ordnung vergleichen. So wird die Röm. Kayserl. Majestät befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer=Gerichte, sowohl geistliche als auch weltliche Sachen, wenn zwischen Catholischen und Augspurgischer Confession verwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch wann Catholische wider Catholische fechten, der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, und hinwiederum wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer sein würde, die Sache mit Zuziehung von beyden Seiten Assessoren in gleicher Anzahl, erörtert und entschieden werden solle. Eben dieses soll auch am Kayserl. Reichs=Hoffrath beobachtet werden. Und zu diesem Ende wird der Kayser etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichs=Sachen erfahrene Männer aus denjenigen Reichs=Creyßen, darinnen entweder die Augspurgische Confession ergebene Religion allein, oder zugleich die Catholische im Schwange gehet, ernennen und annehmen, iedoch in einer solchen Anzahl, d[a]ß bey sich ereignendem Falle die Gleichheit derer Richter unter beyden Religionen zugethanen Assessoribus könne in acht genommen werden. Eben auf diese Gleichheit ist auch zu sehen, so oft ein Augspurgischer Confessions unmittelbahrer Stand von einem Catholischen mittelbahren, oder ein unmittelbahrer Catholischer von einem mittelbahren Augspurgischen Confessions-Stande für Gericht belanget wird.

[Art. V,55 IPO ← § 47 IPM]

54. Was den Gerichtlichen Process belanget, soll die Cammer=Gerichts=Ordnung auch in dem Reichs=Hof=Rath in allen Stücken gehalten werden, so soll auch, damit die daselbst streitenden Partheyen nicht alles remedii suspensivi ermangeln, statt der bey der Kammer üblichen Revision dem gravirten Theil von dem im Reichs=Hof=Rathe gefällten Urtheil erlaubt seyn an die Kayserliche Majestät zu suppliciren, damit die Gerichts=Acta nachmahls mit Zuziehung solcher Räthe, welche der Wichtigkeit der Sache gewachsen, und keiner Parthey zugethan sind, in gleicher Anzahl aus beyden Religionen, und welche auch der

Abfassung und Ausfertigung des vorigen Urtheiles nicht beygewohnt, oder zum wenigsten nicht die Stelle derer Referenten und Correferenten vertreten haben, möchten revidiret werden, und soll Ihrer Majestät frey stehen in Sachen von der grösten Wichtigkeit, und derentwegen in dem Reiche allerhand Unruhe entstehen möchte, über dieses auch einiger beyden Religionen zugethaner Chur=Fürsten und Fürsten Meinungen und Vota einzuhohlen.

[Art. V,56 IPO ← § 47 IPM]

55. Die Visitirung des Reichs=Hof=Raths soll von Chur=Mayntz, so oft es nöthig, vorgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was auf künfftigem nächsten Reichs=Tag mit der Stände gemeinem Belieben für gut wird befunden seyn.

Wenn aber über den Verstand der Reichs=Constitutionen und Abschiede Zweifel vorfallen, oder wenn in Entscheidung geist= und weltlicher Streitigkeiten, so unter oberwehnten Partheyen sich ereignen, aus der Gleichheit derer Assessorum von beyden Religionen einander widrige Meinungen entstünden, und zwar also, daß die Sache anfänglich in völligem Rathe, allezeit aber bey gleicher Anzahl derer von beyden Seiten rechtsprechenden Richter wäre untersucht worden, und doch ungleiche Meinungen fielen, also daß die Catholischen auf eine, die Augspurgischen Confessions-Verwandten aber auf die andere Seite hiengen: so sollen diese Sachen auf einen allgemeinen Reichs=Tag gelangen. In dem Falle aber, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Augspurgischer Confession verwandten Assessorn, welches auch hinwiederum der andern Parthey gelten soll, eine Meinung ergriffen: die übrigen aber, welche an der Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar nicht einer Religion zugethan wären die andere Meinung erwählten, und daraus eine Uneinigkeit in der Meinung entstünde, so soll auf diesen Fall die Sache nach der Cammer=Gerichts=Ordnung entlediget, und weiter nicht auf den Reichs=Tag verwiesen werden. Und dieses alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen, sie seyn Actores oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbahren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions=Assessorn erfordern wird, sollen solche gleiche auch gesetzt werden: Da aber die Meinung deren gleich fallen solte, so soll die Verweisung auf einen Reichs=Tag nicht statt finden, sondern der Streit der Cammer=Gerichts=Ordnung nach entschieden werden.

56. Im übrigen soll sowohl im Reichs=Hof= als Cammer=Gericht das Privilegium primæ instantiæ, Austregarum die Jura und Privilegia de non appellando, den Reichs=Ständen unbenommen, oder unversehret verbleiben, auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder auf einige andere Weise beunruhiget werden.

Endlich, nachdem auch von Abschaffung des Kayserl. Hof=Gerichts zu Rothweil, denen Land=Gerichten in Schwaben, und andern, so bißhero im Römischen Reich in Übung gewesen, Anregung geschehen: und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit zu seyn geschienen: So sollen deren fernere Erwegung auf nächst=kommenden Reichs=Tag verschoben seyn.

[Art. V,57 IPO ← § 47 IPM]

57. Die Assessores der Augspurgischen Confession sollen præsentiret werden von

Sachsen	
Chur= Brandenburg	6.
Pfaltz	
Ober=Sächsischen Creyß	4.
Unter=Sächsischen	4.
Einer wechsels=weise unter diesen beyden [C]reyßen.	
Des Fränckischen Creyßes Stände.	
Augspurgischer Confession.	2.

Schwäbischen 2.  
Ober=Rheinischen 2.  
Westphälischen 2.  
Einer wechsels=weise unter diesen vier Creyßen.

**[Art. V,58 IPO ← § 47 IPM]**

58. Und ob zwar unter dieser Verordnung derer Reichs=Stände Augspurgischer Confession, welche unter dem Bayerischen Creyß begriffen, nicht Meldung geschiehet, so soll iedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen: Sondern deren Rechte, Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

**Art. VI IPO**

**[Art. VI IPO = § 61 IPM]**

Nachdem auch die Römische Kayserliche Majestät auf eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel und der gantzen Eydgenossenschaft, für dero zu gegenwärtiger Zusammenkunft deputirten Gevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executions-Mandate, so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Stadt und andere der Eydgenossenschaft verbundene Stände, wie auch derselben Bürger und Unterthanen ergangen, nach eingezogenem Rath und Meinung derer Reichs=Stände, vermittelt eines am vierzehnden May nächst=verwichenen Jahrs ergangenen Special-Decrets, die Erklärung gethan, daß besagte Stadt Basel, und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommene Freyheit und Exemption vom Reiche, und keinesweges dessen Reichs=Gerichten und Dicasteriis unterworffen seyn: So ist beliebt worden, daß solches diesem öffentlichen Friedens=Vergleich einzuverleiben, steiff und fest zu halten, und also dergleichen Process neben denen daher rührenden und decretirten Arresten, gänzlich cassirt und aufgehoben seyn sollen.

**Art. VII IPO**

**[Art. VII,1 IPO ← § 47 IPM]**

1. Es ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und sämtlichen Reichs=Ständen einmüthiglich beliebt worden, daß alle Rechte oder Wohlthaten, welche so wohl alle andere Reichs=Constitutiones, als der Religions=Friede und dieser gemeinsame Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, den andern Catholischen und der Augspurgischen Confession verwandten Ständen und Unterthanen zueignen, auch denjenigen, welche die Reformirten genennet werden, zustehen sollen: Jedoch sollen denen Ständen, so man Protestirende nennet, so wohl ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleiche, Privilegia, Reverse und Anordnungen, welche wegen der Religion, derselben Exercitio, und dem, was davon dependiret, eines ieden Orts Ständen und Unterthanen zum besten, bißhero gemacht worden, wie auch eines ieden Gewissens=Freyheit unverletzt verbleiben.

Weil aber die Religions=Streitigkeiten, welche unter ietzt=gedachten Protestirenden im Schwange gehen, biß daher nicht beygelegt, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten worden, und also die Protestirenden zwey Theile ausmachen: so haben beyde wegen des Rechts zu reformiren, diesen Vergleich getroffen, daß, wenn ein Fürst, oder ein anderer Landes=Herr, oder einer Kirchen Patron, ins künfftige zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum, oder Landschafft, da der andere Theil vorietzo sein öffentliches Religions=Exercitium hat, entweder jure Successionis, oder krafft gegenwärtiger Friedens=Handlung oder unter sonst einem andern Titul, überkommen oder wieder erlangen

würde, sie zwar selbst ihrer Confession Hof=Prediger, ohne der Unterthanen Beschwerde und Nachtheil, bey sich, und in ihrer Residentz haben mögen. Aber hingegen soll nicht zugelassen seyn, das öffentliche Religions=Exercitium, die Kirchen=Gesetze oder Constitutiones, welche bißher daselbst recipiret worden, zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörige Einkünffte, Pensiones und Stipendia den vorigen zu entziehen, und ihren Religions=Verwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwande des Juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder sonst einem anderen Prætexte, denen Unterthanen Ministros einer andern Confession aufzudringen, und auf einige andere Weise, directe oder indirecte die andere Religion zu hindern, oder etwas zu ihrem Nachtheil zu thun. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung, denen Gemeinden selbst tüchtige Schul= und Kirchen=Diener zu præsentiren, denen aber, welche das jus præsentandi nicht haben, solche zu denominiren vergönnet seyn; Diese Kirchen= und Schul=Diener aber sollen von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden oder denominirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dessen, an dem Ort, welchen die Gemeinden selbst erwählen werden, examiniret, ordiniret, und hernach von dem Fürsten oder Landes=Herrn ohne Verweigerung confirmiret werden.

**[Art. VII,2 IPO ← § 47 IPM]**

2. Da aber eine Gemeinde bey sich ereignendem Falle einer Veränderung, ihres Herrn Religion annehmen, und begehren würde, auf ihre Kosten des Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zu halten, so soll ihm frey stehen, ihr, jedoch ohne der übrigen Nachtheil, solches zu erlauben, und diese Freyheit von dessen Nachfolgern nicht wieder genommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen=Visitatores, Professores in Schulen und auf Universitäten, in der Theologie und Philosophie sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu dieser Zeit an jedem Ort ihr öffentliches Exercitium hat.

Gleichwie aber oben erwehntes alles von künftigen Enderungen zu verstehen ist, als soll es den Rechten derer Fürsten von Anhalt, und anderer Herren, welche ihnen zuständig, nicht nachtheilig fallen.

Es soll aber ausser obbenannten Religionen keine andere im H. Röm. Reich angenommen, oder geduldet werden.

**Art. VIII IPO**

**[Art. VIII,1 IPO = § 62 IPM]**

[1.] Damit aber hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und iede Chur=Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegia, freyem Exercitio der Landes=Obrigkeitlichen Gewalt, sowohl im Geist= als Weltlichem, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätigt und bekräftiget seyn, daß sie von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto daraus getrieben werden können, noch sollen.

**[Art. VIII,2 IPO = § 63 IPM]**

2. Sie sollen ohne Widerspruch das Jus suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnemlich wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben, und in die Quartiere zu verlegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Namen des Reichs, aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und andere dergleichen Sachen zu verrichten sind. Nichts soll von diesem oder dergleichen hinführo

iemahls geschehen, oder zugelassen werden, es sey denn mit aller Reichs=Stände Reichs=tägigen und freyen Suffragio und Beyfall geschehen, insonderheit aber sollen alle Stände iederzeit freyes Recht haben, unter sich selbst, oder mit Ausländischen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündnisse zu machen, iedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider den Kayser, das Reich, und dessen Land=Frieden, oder auch insonderheit wider gegenwärtige Transaction lauffen, und also geschehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit ein ieder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möchte verletzt werden.

**[Art. VIII,3 IPO = § 64 IPM]**

3. Es soll aber innerhalb 6 Monaten, nach ratificirtem Frieden, ein Reichs=Tag, und hernach, so oft es die gemeine Wohlfahrt oder Nothdurfft erfordern wird, gehalten werden. In nächst=künftigen Reichs=Tage aber soll vornemlich derer vorigen Conventen Mängel verbessert, auch alsdann von der Wahl der Römischen Könige, von Verfertigung einer gewissen und beständigen Kayserlichen Capitulation, von der Weise und Ordnung, welche, wenn ein oder anderer Stand in des Reichs Acht zu erklären, über vorige, die bereits in den Reichs=Constitutionen beschrieben ist, zu halten sey, von Ergänzung der Creyße, Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der eximirten Stände, von der Moderation und Erlassung der Reichs=Collecten, von der Reformation des Policey= und Justitz=Wesens, der Taxe derer Sportuln des Cammer=Gerichts, von denen ordinairn Deputirten, wie sie nach dem Zustande, und zum besten des gemeinen Wesens recht einzurichten, vom rechten Amte der Directoren bey den Reichs=Collegiis, und dergleichen Geschäften, welche dieses Orts nicht haben können expediret werden, mit der Stände gemeinen Bewilligung, gehandelt und geschlossen werden.

**[Art. VIII,4 IPO = § 65 IPM]**

4. Es sollen aber sowohl auf allgemeinen, als Particulier-Conventen, die freyen Städte, nicht weniger denn die andern Reichs=Stände ihr votum decisivum haben, und ihnen ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünffte, Freyheiten, Confiscations- und Collecten=Privilegia, und was demselben anhängig, ingleichen andere von dem Kayser und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegswesen hergebrachte besessene oder ausgeübte Gerechtigkeiten, mit aller Jurisdiction, in der Stadt und auf dem Lande gültig und unverletzt verbleiben, dergestalt, daß dasjenige, so durch Repressalien, Arreste, Versperrungen derer Wege, und andere nachtheilige Actus, entweder bey währendem Kriege, unter was Schein es wolle, dawider geschehen, oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat, oder ins künftige, ohne daß man den Weg des Rechts und die Executions-Ordnung in acht genommen, wird geschehen und attentiret werden können, soll cassiret, annulliret und aufs künftige verbothen seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche, und des Heil. Römischen Reichs Ordnungen und Fundamental=Gesetze hinführo heilig beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegs=Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden.

**[Art. VIII,5 IPO = § 66 IPM]**

5. Auf was vor eine der Billigkeit gemäße Weise die harten Prozesse wider die Schuld=Leute, so durch den Krieg von ihrer Nahrung kommen, oder durch den grossen Auflauff derer Zinsen sehr beschweret worden, mit Bescheidenheit geendiget, und dem daher zu besorgenden grossen, auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholfen werden könne, wollen Jhro Käyserl. Maj. so wohl dero Hoff=Raths als Cammer=Gerichts Meinung und Bedencken erfodern lassen, damit sie auf künftigen Reichs=Tage können proponiret, und in eine gewisse Constitution verfasst werden. Unterdessen aber sollen doch in dergleichen Sachen, wenn sie sowol vor die höchste Reichs= als auch deren Stände besondere Gerichte gebracht worden, die von den Parteyen angeführten Umstände fleißig erwogen, und niemand mit allzuarter



Execution beschweret werden: Jedoch bleibet bey dem allen die Hollsteinische Constitution in ihrer Gültigkeit.

## Art. IX IPO

### [Art. IX,1 IPO = § 67 IPM]

1. Und weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachtem Frieden die Handlung wiederum blühen möge, so hat man sich dahin verglichen, daß die Zölle und Mauten, welche derselben zum Nachtheil, und wider gemeinen Nutz hin und wieder im Röm. Reiche, nemlich bey Gelegenheit des Kriegs aus eigener Gewalt, wider die Rechte und Privilegien ohne des Käysers und der Churfürsten des Reichs Bewilligung eingeführet worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführten ausländischen Certificationen, Exactionen und Vorenthaltungen, wie auch die allzugrossen Post= und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen, durch welche die Handlung und Schiffahrt geschwächt worden, gänzlich aufgehoben, und allen Provinzien, Hafen und Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie sie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder gegeben und unverletzt möge erhalten werden.

### [Art. IX,2 IPO = § 68 IPM]

2. Aber derer Landschafften, welche an Flüssen liegen, und aller andern Landschaften Gerechtigkeiten und Privilegien, wie auch die Mäute, welche von dem Käyser mit der Chur=Fürsten Bewilligung, so wol andern, als auch dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf der Weser zugelassen, oder vor vielen Jahren eingeführet worden, sollen in ihrem völligen vigore verbleiben, und zur Execution gebracht werden, damit also der Handel völlige Freyheit habe, und der Paß aller Orten, zu Wasser und Lande sicher, und dergestalt allen und ieden beyder Theilen Bundsgenossen, Vasallen, Unterthanen, Schutzverwandten und Einwohnern die Freyheit zu reisen, zu negotiiren und wieder zurück zu reisen, welche ein ieder vor der Unruhe in Deutschland hin und wieder hatte, gegeben, und Krafft dieses vergönnet zu seyn möchte verstanden werden. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen solche wider unbillige Gewalt und Zwang, als eigene Unterthanen, zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn, und dieser Vergleich, auch jedes Orts Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

## Art. X IPO

### [Art. X,1 IPO ≠ IPM]

1. Ferner, dieweil die Durchlauchtigste Königin in Schweden begehret hat, daß Jhr vor derer in diesem Kriege eroberten Plätze Abtretung ein Genügen geschehe, und vor die Wiederherstellung des gemeinen Friedens im Reiche, ge**ü**hrend gesorget werde; so übergiebt Jhro Käys. Maj. mit Einwilligung der Chur=Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, insonderheit derer, so dabey intereßiret sind, und Krafft dieser Transaction, besagter Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und ihren künftigen Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbahren Reichs=Lehn.

### [Art. X,2 IPO ≠ IPM]

2. Fürs Erste, das gantze Vor=Pommern samt der Jnsul Rügen, soviel als dieselben unter denen letzten Herzogen in Pommern unter sich begriffen haben. Nechst diesem in Hinter=Pommern, Stettin, Gartz, Dam, Golnau und die Jnsul Wollin, samt dem darzwischen lauffenden Oderstrom, dem Meere, insgemein der frische Haff genannt, und seinen dreyen Ausflüssen, Peine, Swine und Divenau, nebst beyderseits angränzendem Lande, vom Anfange des Königlichen Gebiets, bis an das Balthische Meer, und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die Königlichen und Churfürstl. Commissarii bey Unterscheidung der Grentzen und anderer Kleinigkeiten Ausmachung in der Güte vergleichen werden.

**[Art. X,3 IPO ≠ IPM]**

3. Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nebst denen dazu gehörigen Ländern und Orten, wie auch allen und ieden dazu gerechneten Gebieten, Aemtern, Städten, Castelen, Städtgen, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Jnsuln, Seen, Ufern, Hafen, Schiffländern, alten Zölln und Renten, auch allen andern geistlichen und weltlichen Gütern, ingleichen nebst den Tituln, Dignitäten, Vorzügen, Freyheiten, und Prærogativen, samt allen und ieden geist= und weltlichen Rechten, und Privilegien, welche die vorigen Pommerischen Herzoge gehabt, bewohnt, und regiert, soll die Königliche Majestät und das Reich Schweden, von diesem Tage an, zu ewigen Zeiten für ein Erb=Lehn haben, besitzen, und dessen frey gebrauchen, und unverletzt geniessen.

**[Art. X,4 IPO ≠ IPM]**

4. Was auch die Herzoge in Vor=Pommern für Recht, bey Conferirung der Prælaturen und Præbenden des Capituls zu Camin vor diesem gehabt, das soll ins künftige die Königliche Majestät und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht dieselben abzuschaffen und die Einkünffte nach der itzigen Canonicorum und Capitularn Absterben der Fürstlichen Tafel zuzueignen. Was aber den Herzogen in Hinter=Pommern zugestanden, solches soll dem Herrn Chur=Fürsten zu Brandenburg, nebst dem gantzen Bißthum zu Camin, und dessen Landschafften, Gerechtigkeiten und Würden, wie unten mit mehrerm zu sehen, zustehen.

Des Tituls und Pommerischen Wappens sollen sich so wohl das Königliche Schwedische, als Churfürstl. Brandenburgische Haus ohne Unterschied gebrauchen, wie solches unter den vorigen Herzogen in Pommern üblich gewesen; und zwar das Königliche zu ewigen Zeiten, das Chur=Brandenburgische aber, so lang von der männlichen Linie iemand übrig seyn wird: Jedoch ohne das Fürstenthum Rügen, und ohne alle andere Prætension einiges Rechtes auf die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauses Brandenburg, sollen alle andre, ausgenommen Schweden, sich der Pommerischen Titulatur und Wappen enthalten. Und alsdann soll auch gantz Hinter=Pommern, mit Vor=Pommern, dem gantzen Bißthum und sämtlichen Capitul zu Camin, und dergestalt mit allen von denen Vorfahren besessenen Gerechtigkeiten und Anwartschafften, allein den Königen und Reiche Schweden zu ewigen Zeiten gehören, welche unterdessen die Hoffnung zur Succession und die Mitbelehnung geniessen sollen: Also, daß sie auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter der Pflicht[=]leistung halber, dem alten Herkommen nach, Sicherheit zu stellen.

**[Art. X,5 IPO ≠ IPM]**

5. Der Herr Churfürst zu Brandenburg, und alle übrige Interessenten sprechen die Stände, Diener und Unterthanen, von aller vorigen Pflicht loß, mit welcher sie bis dato ihnen und ihren Häusern verhaft gewesen, und verweisen solche an Jhro Königliche Majestät und das Reich Schweden, Jhnen den Eyd der Treue und Gehorsam, wie gewöhnlich, zu leisten. Und hiemit setzen sie Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben ein, und renunciren auf alle daraufhabende Prætensiones, itzt und zu ewigen Zeiten, und wollen auch dieses für sich und ihre Nachkommen, durch ein besonder Instrument bekräftigen.

**[Art. X,6 IPO ≠ IPM]**

6. Fürs andere übergiebt der Käyser mit des Reichs Bewilligung, auch der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und denen Königen, dero Erben, und dem Reiche Schweden, zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs=Lehn, die Stadt und Hafen zu Wißmar, samt der Vestung Wallfisch, und denen Aemtern Poel (ausgenommen die Dörffer Schedorff, Weitendorff, Brandenhusen und Wangern, so zum Hospital des Heiligen Geistes in der Stadt Lübeck gehören,) und Neu=Closter nebst allen Rechten, und dem dazu gehörigen, mit welchem die Herzoge zu Mecklenburg sie bishero inne gehabt, haben: Also, daß gedachte Oerter, und der gantze Hafen, samt der auf beyden Seiten von der Stadt bis ins Baltische Meer sich erstreckenden Landschaft Jhro Majestät freyen Disposition unterworffen sind, und sie dieselben mit Vestungen und Besatzungen nach ihrem Gefallen und nach Erfoderung der Umstände, iedoch auf ihre eigene Kosten versehen, und allda zu allen Zeiten für dero Schiffe und See=Armada einen sichern Aufenthalt und Stand haben, und sie im übrigen mit eben dem Rechte, als ihre eigene Reichs=Lehn, nutzen und gebrauchen können, iedoch dergestalt, daß der Stadt Wißmar ihre Privilegia ungekränckt verbleiben, und derselben Handlung unter Königlichem Schutz und Gnade aufs beste befördert werde.

**[Art. X,7 IPO ≠ IPM]**

7. Fürs dritte übergiebt der Käyser mit Bewilligung des gantzen Reichs, Krafft gegenwärtiger Transaction der Durchlauchtigsten Königin, dero Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden, das Ertz=Bißthum Bremen, und das Bißthum Verden, mit dem Städtlein und Amt Wilshausen, und aller Gerechtigkeit, so die letzten Ertz=Bischöffe zu Bremen über das Capitul, und dessen Dioecessin zu Hamburg, (iedoch dem Hause Hollstein, wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg respective Rechten, Privilegien, Freyheit, Verträgen, Possess und gegenwärtigem Zustande in allem unbeschadt, dergestalt, daß die vierzehen Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemtern zu Trittow und Reinbeck, Herrn Friderico, Herzogen zu Hollstein=Gottorff, und dessen Nachkommen, für den ietzigen jährlichen Canonem auf ewig verbleiben,) samt allen und ieden darzu gehörigen sowol geist= und weltlichen Gütern, sie mögen liegen wo sie wollen, als auch Rechten zu Land und Wasser, was vor Nahmen sie nur haben mögen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs=Lehn, zwar mit gewöhnlichen Wappen, aber unter dem Namen eines Herzogthums, und sollen die Capitul und übrigen geistlichen Collegia nicht weiter das Recht zu erwehlen und zu postuliren, wie auch alle andere Rechte, ingleichen die Verwaltung und Regierung derer zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschaften behalten.

**[Art. X,8 IPO ≠ IPM]**

8. Der Stadt Bremen, und ihrem Gebiete und Unterthanen, soll ihr gegenwärtiger Stand, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegia in geist= und weltlichen Sachen unangetastet verbleiben. Dafern aber zwischen derselben und dem Bißthum oder Herzogthum, oder den Capituln, Streitigkeiten sind, oder hernach entstehen möchten, so sollen dieselben entweder gütlich beygelegt, oder durchs Recht ausgeführt werden; unterdessen aber soll iede Parthey in dem Besitz, darin sie itzo stehet, verbleiben.

**[Art. X,9 IPO ≠ IPM]**

9. Zum Vierdten, so nehmen der Käyser nebst dem Reiche die Durchläuchtigste Königin, und dero Reichs Schweden Nachfolger, wegen aller obgedachter Länder und Lehen, zu einem unmittelbaren Stande des Reichs auf und an, dergestalt, daß zu den Reichs=Tagen, unter andern Reichs=Ständen, auch die Königin und Könige in Schweden, unterm Titul eines Herzogs zu Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen, und Herrn zu Wißmar, soll berufen werden, und bey Reichs=Versammlungen im Fürsten=Rath auf der weltlichen Banck den fünften Sitz haben, so daß sie ihre Stimme wegen Bremen, an diesem

Orte und in dieser Ordnung, wegen Verden und Pommern aber in der denen vorigen Besitzern von Alters her gehörigen Ordnung geben.

**[Art. X,10 IPO ≠ IPM]**

10. In dem Ober=Sächsischen Kreise aber zu nechst vor den Herzogen in Hinter=Pommern, in dem Westphälischen und Nieder=Sächsischen Kreisen an gewöhnlicher Stelle und auf gewöhnliche Weise, also, daß zwischen dem Ertz=Bischoff zu Magdeburg und Bremen des Nieder=Sächsischen Kreises Directorium wechsele, dabey aber doch denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Jus Condirectorii verbleiben soll.

**[Art. X,11 IPO ≠ IPM]**

11. Zu des Reichs Deputations-Conventen aber soll sowohl die Königliche Majestät als der Herr Churfürst, die ihrigen, dem Herkommen nach, absenden. Nachdem aber Vor= und Hinder=Pommern auf denselben nur eine Stimm gebührt, so soll dieselbe allezeit von der Königl. Majest. doch mit vorhergehendem Rath des Herrn Chur=Fürsten gegeben werden.

**[Art. X,12 IPO ≠ IPM]**

12. Nechst diesem übergiebet er ihr in allen und ieden besagten Lehen das Privilegium de non appellando, iedoch mit dem Beding, daß sie ein hohes Tribunal oder Appellations-Instantiam an einem in Deutschland bequemen Ort anlege, und dasselbe mit qualificirten Personen versehe, welche einem ieden Recht und Gerechtigkeit, den Reichs=Constitutionen, und iedes Orts Statutis nach, ohne weitere Provocation und Avocirung der Sachen, administriren sollen. Im Gegentheil aber, so es geschehen solte, daß dieselbe als Herzog zu Bremen, Verden und Pommern, oder auch als Fürsten zu Rügen, oder Herrn zu Wißmar, in Sachen, so erwehnte Landschafften betreffen, von iemand ordentlich verklagt würde, so stellet Jhro Käyserl. Majestät ihnen frey, daß sie nach ihrer Commodität entweder das Forum am Käyserl. Hofe oder bey der Reichs=Cammer erwehlen mögen, wo sie die intentirte Action annehmen wollen: Jedoch sollen sie schuldig seyn, innerhalb drey Monats Frist, von dem Tage denunciatae litis an, sich zu erklären, für welchem Richter sie erscheinen wollen.

**[Art. X,13 IPO ≠ IPM]**

13. Über dieses übergiebt die Röm. Käyserl. Majestät höchstermeldter Kön. Majestät in Schweden das Recht eine Academie oder Universität aufzurichten, wo und wann es deroselben bequem zu seyn düncken möchte. Nechst dem überläst er deroselben die ietzigen Zölle (so man insgemein Licenten nennt:) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, zu einem immerwährenden Rechte: Jedoch ist die Taxe also zu moderiren, damit daselbst der Handel nicht ins Abnehmen gerathe.

**[Art. X,14 IPO ≠ IPM]**

14. Endlich so erlässet die Röm. Käyserliche Majest. die Stände, Obrigkeiten, Diener, und Unterthanen besagter respective Landschafften und Lehn, aller Pflichten und Eyde, mit welchen sie den vorigen Herrn und Besitzern oder Prätendenten bis daher verhafft gewesen; und weiset selbige hiemit an, und verbindet sie von diesem Tage an der Königlichen Majestät und Reiche Schweden, als ihrem Erbherrn Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue zu erweisen, und setzet dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmässige Possession derselben ein, und verspricht bey Käyserlichen Worten, daß sie nicht allein der ietzigen Königin, sondern auch allen künftigen Königen und dem Reiche Schweden, wegen gedachter Länder, Güter und übergebener Gerechtigkeiten, Sicherheit leisten, und sie gleich andern Reichs=Ständen in deroselben ruhigen Besitz gegen iedermann unverletzt erhalten und schützen, und solches vermittelst absonderlicher Belehnungs=Briefe aufs beste bestätigen wollen.

**[Art. X,15 IPO ≠ IPM]**

15. Hingegen soll die Durchlauchtigste Königin und künftige Könige, und die Cron Schweden, gedachte Lehen, alle und iede für der Käyserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Lehn erkennen, und deßwegen, so oft sich der Fall begiebt, der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen, das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig, gleich dero Vorfahren und anderer Reichs=Lehn=Leute abstatten.

**[Art. X,16 IPO ≠ IPM]**

16. Im übrigen wollen sie auch den Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter, insonderheit den Stralsundern, ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegia, sowol gemeine als besondere, so sie ordentlich erlangt, oder durch langen Gebrauch erhalten haben, samt dem freyen Exercitio Evangelischer Religion, nach der unveränderten Augspurgischen Confession, welches sie iederzeit zu geniessen haben, bey Erneuerung des homagii bestätigen: Und unter diesen wollen sie denen Ansee=Städten die Schiff= und Handlungs=Gerechtigkeit, sowol in ausländischen Königreichen, Republicuen und Provinzien, als im Röm. Reiche in dem Stande erhalten, wie sie dieselbe bis auf gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

**Art. XI IPO**

**[Art. XI,1 IPO ≠ IPM]**

1. Als ein Æquivalent aber soll Jhro Chur=Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herrn Friedrich Wilhelmen, dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens von seinen Gerechtigkeiten an Vor=Pommern und Rügen, samt obgedachten Landschafften und Orten, abgestanden, ihm und seinen Nachkommen, Successoribus, Erben und männlichen Anverwandten, insonderheit Herrn Marggrafen Christian Wilhelm, vor diesem des Ertzstifts Magdeburg Administratori: Item, Herrn Christian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anspach, auch derselben Mänlichen Successoribus und Erben, so bald der Friede mit beyden Cronen und des Heil. Röm. Reichs Ständen gestiftet und bestätigt worden, von der Röm. Käyserl. Majestät mit Einwilligung der Reichs=sonderlich interessirten Stände, daß Bißthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien, Regalien, Landschafften, weltlichen und geistlichen Gütern, wie sie Nahmen haben mögen, keines ausgenommen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Lehn übergeben werden. Es soll auch der Herr Churfürst alsbald in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzt werden, und deßwegen die Session und Stimme auf den Reichs=Tagen und bey dem Nieder Sächsischen Creyße haben.

Die Religion und geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben, wie es zwischen dem Herrn Ertz=Herzog Leopold Wilhelmen und dem Capitul verabredet worden: Jedoch also, daß nichts desto weniger das Bißthum dem Herrn Chur=Fürsten und seinem gantzen Hause und männlichen Anverwandten, deren oben Meldung geschehen, nebst ihren Successoribus und männlichen Erben, in der Ordnung, wie sie auf einander folgen werden, erblich verbleibe, und das Capitul kein Recht zu wehlen und zu postuliren, ingleichen kein Recht bey der Stifts Regierung und demjenigen, so dazu gehörig, behalte, sondern ietztbesagter Herr Chur=Fürst, und nach der Successions-Ordnung, die andern obbemeldten, der Macht in diesem Bißthum sich gebrauchen, welche andere des Röm. Reichs Fürsten, in ihren Gebieten geniessen: Und soll ihm erlaubt seyn, den vierdten Theil der Canonicate (ausgenommen die Probsteyen, welche unter solche Zahl nicht gehören,) wenn mit der Zeit ihre ietzigen der Augspurgischen Confession zugethane Possessores sterben, aufzuheben, und derselben Einkünffte der Bischöflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Verwandte Canonici nicht sind, welche den vierdten Theil des gantzen Convents der Thum=Herren, ohne den Præpositum, ausmachen, soll die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

**[Art. XI,2 IPO ≠ IPM]**

2. Dieweil auch die Graffschafft Hohenstein, so weit sie ein Lehn des Bißthums Halberstadt ist, und in zweyen Herrschafftten oder Aemtern, Lor und Klettenberg, und etlichen Städten bestehet, samt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechts, demselben Bißthum einverleibet, und vom Herrn Ertz=Herzog Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Halberstadt, bishero besessen worden; so hat man beliebet, daß eben diese Graffschafft auch hinführo unwiederruflich bey diesem Stifft verbleiben solle, also, daß dem Herrn Chur=Fürsten, als Erblichem ietztbesagten Halberstädtischen Stiffts Besitzern mit ermeldter Graffschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle, unerachtet einiger Contradiction, so von iemand geschehen möchte.

**[Art. XI,3 IPO ≠ IPM]**

3. Es soll auch der Herr Chur=Fürst den Grafen von Tattenbach im Besitz der Graffschafft Rheinstein erhalten, und demselben die Belehnung, so ihm vom Herrn Ertz-Herzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuern.

**[Art. XI,4 IPO ≠ IPM]**

4. Eben diesem Herrn Chur=Fürsten soll auch für sich und seine obbenannte Erben das Bißthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie das vorerwehnte Stifft Halberstadt, zu einem ewigwährenden Lehn von der Röm. Käyserl. Majest. mit der Reichs=Stände Bewilligung übergeben werden, und bald nach diesem geschlossenen und bestätigten Frieden der Herr Chur=Fürst für sich und seine Successores, in dessen würcklichen und ruhigen Besitz also eingesetzt werden, daß er dessentwegen auf allgemeinen und sonderbaren Reichs=Tagen, wie auch des Westphälischen Kreises, seine Session und Stimme habe, iedoch ohne Schaden der Regalien und Rechte der Stadt Minden in Geistlichen und Weltlichen, dem mero und mixto imperio, in criminalibus und civilibus, vornehmlich der Districts=Gerechtigkeit, und der dazu ertheilten und voritzund ergriffenen Ausübung der Jurisdiction und anderer Gebräuche, Immunitäten und Privilegien, so ihnen bey ihren alten Gerechtigkeiten rechtmäßiger Weise zugestanden; iedoch dergestalt, daß die Dorffschafftten, Höfe und Häuser, so dem Fürsten, Capitul und sämtlichen Geistlichen und dem Ritter=Orden gehörig, und respective im District oder in der Stadt gelegen, gänzlich ausgenommen werden, und im übrigen das Recht des Fürsten und Capituls unverletzt bleibe.

**[Art. XI,5 IPO ≠ IPM]**

5. Gedachtem Herrn Chur=Fürsten und dessen Successoribus soll auch das Bischoffthum Camin zu einem immerwährenden Lehn von dem Käyser und dem Reiche überlassen werden, mit eben dem Recht und auf die Weise, als oben wegen derer Stiffter Halberstadt und Minden disponiret worden, iedoch mit diesem Unterschied, daß im Stifft Camin dem Herrn Chur=Fürsten frey stehe, die Canonicate nach Absterben der ietzigen Canonicorum aufzuheben, und also mit der Zeit das gantze Stifft dem Lande Hinter=Pommern beyzufügen oder einzuverleiben.

**[Art. XI,6 IPO ≠ IPM]**

6. Gleicher Weise wird dem Herrn Chur=Fürsten die Anwartschafft auf das Ertz=Stifft Magdeburg überlassen, und zwar dergestalt, daß, zu welcher Zeit derselbe entweder durch den Todt, oder die Succession in der Chur, oder durch einige andere Concession des ietzigen Administratoris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen, vacant werden möchte, alsdann das gantze Ertz=Stifft, samt allen darzu gehörigen Ländern, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben wegen des Bischoffthums Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Chur=Fürsten und dessen Nachkommen, Successoribus, Erben und männlichen Anverwandten, wenn auch gleich einige W[a]hl oder Postulation unterdessen entweder heimlich oder öffentlich fůrgehen

möchte, soll übergeben, und zu einem immerwährenden Lehn eingeräumt werden, und eben derselbe oder dieselben das Recht haben sollen, die vacante Possession aus eigener Autorität zu ergreifen.

**[Art. XI,7 IPO ≠ IPM]**

7. Unterdessen aber soll das Capitul samt besagten Ertz=Stiffts Ständen und Unterthanen, gleich nach geschlossenen Frieden, vorerwehntem Herrn Chur=Fürsten, und dem gantzen Chur=Fürstlichen Hause für sich und alle Successores, Erben und männliche Anverwandten, in demselben in eventum den Eyd der Treue und Unterthänigkeit leisten.

**[Art. XI,8 IPO ≠ IPM]**

8. Der Stadt Magdeburg aber soll ihre vorige Freyheit und das Privilegium des Käysers Ottonis, vom 7 Junii Anno 940, welches, ob es gleich durch die böse Zeit verlohren gegangen, auf derselben alleru[nte]rthänigstes Ansuchen, von der Römischen Käyserlichen Majestät wieder erneuert werden, wie auch das vom Käyser Ferdinando II. verliehene Privilegium, zu befestigen und zu fortificiren, welches sich mit aller Jurisdiction u. Proprietät auf ein viertheil Teutscher Meil erstrecken soll, gleich wie auch ihre andern Privilegia und Rechte, im Geistlichen und Weltlichen unverletzt verbleiben, mit der eingerückten Clausul, daß die Vorstädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder sollen aufgebauet werden.

**[Art. XI,9 IPO ≠ IPM]**

9. Was im übrigen die vier Herrschafften oder Aemter, Querfurt, Güterbock, Dam, und Borck betrifft, nachdem dieselbigen schon vor diesem dem Herrn Chur Fürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen Gewalt immerdar verbleiben, iedoch mit diesem Vorbehalt, daß diejenige Quota, so bishero wegen derselben zu den Reichs= und Kreiß=Collecten contribuiert worden, von besagtem Herrn Chur=Fürst zu Sachsen gezahlet, und dem Ertz=Stift abgezogen, auch davon in der Reichs=und Kreiß=Matricul ausdrückliche Versehung geschehe.

Damit aber die dadurch verursachte Verringerung der Cammer und zur Ertz=Bischöfflichen Taffel gehörigen Renthen in etwas ersetzt werde, so soll ietztgedachtem Chur=Fürsten zu Brandenburg, und dessen Nachfolgern, nicht allein bald nach geschlossenem Frieden das Amt Eglen, welches sonst zum Capitul gehörte, mit völligem Rechte zu besitzen und zu geniessen eingeräumt werden, mit Aufhebung des von dem Grafen von Barby etliche Jahre darüber geführten Processes: sondern es soll ihm auch erlaubt seyn, nach des Ertz=Stiffts erlangter Possess, den vierdten Theil der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben aufzuheben, und deren Renthe der Ertz=Bischöfflichen Cammer einzuverleiben.

**[Art. XI,10 IPO ≠ IPM]**

10. Die Schulden aber, welche von gegenwärtigem Herrn Administratore, Augusto, Herzogen zu Sachsen, bishero gemacht worden, sollen aus des Ertz=Stiffts Renthen, wenn sich auf obgedachte Weise eine Vacanz ereignen, und besagtes Ertz=Stift an den Herrn Chur=Fürsten zu Brandenburg und dessen Successores kommen möchte, keines wegs entrichtet werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratori nicht erlaubt seyn, besagtes Ertz=Stift mit neuen Schulden, Verpfändungen und Veräusserungen zum Nachtheil des Herrn Chur=Fürsten und dessen Nachfolgern, Erben und männlichen Anverwandten, auf einige Weise ferner zu beschweren.

**[Art. XI,11 IPO ≠ IPM]**

11. In diesen des Herrn Chur=Fürsten Ertz= und Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien, sonderlich das Exercitium

der ungeänderten Augspurgischen Confession, wie es ietzo daselbst beschaffen ist, verbleiben. Nicht weniger sol auch dasjenige statt finden, worüber in puncto der Gravaminum [der] beyden Religionen Verwandte Stände des Reichs transigiret und sich verglichen haben, nemlich, so weit solches nicht derjenigen Verordnung zuwider läuft, welche droben im 5. Artickel von den Gravaminibus §. 8. enthalten, der sich also anfängt: Diejenigen Ertzbißthümer, Bischoffthümer und andere Stiftungen und geistliche Güter, etc. und sich endigt: sollen unterworffen bleiben: Als welcher allhie eben sowohl, als ob er von Wort zu Worte wäre eingerücktet worden, gelten, u. obbesagtes Ertzbißthum u. Bißthümer, erblich und unveränderlich dem Herrn Chur=Fürsten und dem Hause Brandenburg, wie auch allen Successoribus in demselben, Erben und Anverwandten, zu ewigen Zeiten gänzlich mit solchem Recht, als ihre Erb=Länder, verbleiben soll.

Wegen des Tituls aber ist verglichen worden, daß itzt gedachter Herr Chur=Fürst, samt dem gantzen Hause Brandenburg, und in demselben alle und iede Marggrafen zu Brandenburg, Herzoge zu Magdeburg, und Fürsten zu Halberstadt und Minden genennet, und schriftlich titulirt werden sollen.

**[Art. XI,12 IPO ≠ IPM]**

12. Es soll auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Chur=Fürsten für ihn und seine Successores, Erben und männliche Anverwandten wieder geben: Fürs erste das übrige Hinter=Pommern mit allen Zugehörungen, geist= und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten mit völligem Recht, so wol was das dominium utile als directum betrifft; Hernach Collberg, mit dem gantzen Bißthum Camin und aller Gerechtigkeit, welche die Herzoge in Hinter=Pommern bishero bey conferirung derer Prälaturen und Præbenden des Caminischen Capituls gehabt haben, iedoch solcher Gestalt, daß die der Königlichen Majest. in Schweden oben übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: und denen Ständen und Underthanen in denen restituirten Hinter=Pommerischen Landen, und dem Bißthum Camin, ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegien, vermög des Reverse, (dessen auch die Stände und Unterthanen besagten Bißthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn sie ihnen eigentlich wären ertheilt worden) samt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, welches sie nach der ungeänderten Augspurgischen Confession ohne einige Hinderung zu aller Zeit zu geniessen haben, bey Erneuerung und Leistung des homagii aufs beste bestätigt und erhalten werde.

**[Art. XI,13 IPO ≠ IPM]**

13. Drittens, alle Oerter, welche in der Marck=Brandenburg mit Schwedischen Völkern besetzt sind.

**[Art. XI,14 IPO ≠ IPM]**

14. Viertens, alle Commenthureyen und Güter, so dem Ritter=Orden St. Johannis gehörig, welche außer der Königlichen Majestät und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen, samt den Acten und Documenten, wie auch andern schriftlichen Originalien, welche diese Oerter und Gerechtigkeiten, so zu restituiren sind, betreffen, die gemeine und beyde Vor= und Hinter=Pommern aber betreffende Urkunden, in Authentischer und beglaubter Form, welche im Stettiner=Archiv und Registratur, oder sonsten in= oder ausserhalb Pommern befindlich sind.

**Art. XII IPO**

**[Art. XII,1 IPO ≠ IPM]**



1. Für dasjenige aber, so dem Herzog von Meckelnburg=Schwerin, Hr. Adolph Fridrichen, bey Veräußerung der Stadt und Hafens Wißmar abgehet, soll ihm und seinen männlichen Leibes=Erben das Bißthum Schwerin und Ratzeburg, als ein immerwährendes unmittelbares Lehen, (iedoch mit Vorbehalt des Hauses Sachsen=Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Dioeces zuständiger Rechten) samt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv, Rechnungs=Büchern und andern Zugehörungen, und mit der Freyheit an beyden Orten, nach Abste<r>ben der itziger Zeit residirenden Canonicorum die Canonicate aufzuheben, und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu wiedmen, zukommen. Deßwegen soll er auch bey des Reichs= und des Nieder=Sächsischen Kreises Conventen seine Session, auch zwiefachen Fürstlichen Titul und Stimme haben.

Obschon aber dessen Bruders Sohn, Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg=Güstrau, hievor zum Administratore zu Ratzeburg designirt worden: Dieweil aber ihme nicht weniger als seines Vaters Bruder die Wolthat der Wieder=Einsetzung in seine Herzogthümer wiederfahren war, so hat es billig zu seyn geschienen, des Vaters Bruder, weil er von Wißmar absteht, dieses Bißthum hinwiederum zu überlassen. Es sollen aber besagtem Herzoge Gustav Adolph deswegen zu einer Wiedervergeltung zwey Canonicate, welche nach gegenwärtiger Vergleichung derer gravaminum, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gehören, eines im Magdeburgischen, das andere im Halberstädtischen Stifft, so mit nächstem vacant werden möchten, conferiret werden.

[Art. XII,2 IPO ≠ IPM]

2. Was hernach die zwey prætendirte Canonicate des Thums zu Straßburg belangt, wenn etwas deßhalb den Augspurgischen Confessions=verwandten Ständen, vermöge gegenwärtiger Transaction gebühret, so soll dem Hause Meckelnburg von solchen Renthen zweyer Canonicaten Antheil überlassen werden, iedoch ohne der Catholischen Nachtheil. Woferne aber die Schwerinische männliche Linie abgehen solte, und die Güstrowische bliebe, alsdann soll diese jener wiederum succediren.

[Art. XII,3 IPO ≠ IPM]

3. Zu mehrer Satisfaction des Hauses Mecklenburg aber, sollen demselben die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter[=]Ordens S. Johannis, Mirow und Nemerow, so in selbigem Herzogthum gelegen, vermöge der im 5. Articul, §. 9. oben angeführten Verordnung, auf ewig übergeben werden, bis wegen der Religions=Streitigkeiten im Heil. Röm. Reiche ein Vergleich wird getroffen seyn; und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen Linie aber Nemerow: mit dieser Bedingung, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wege bringen, und demselben, wie auch dem Herrn Chur=Fürsten zu Brandenburg, als dessen Patron, so oft sich der Fall begeben wird, dasjenige, so bisher hat pflegen geleistet zu werden, auch hinführo leisten sollen.

[Art. XII,4 IPO ≠ IPM]

4. Es wird auch die Röm. Käyserl. Maj. selbigem die hievor erhaltene Zölle an der Elbe auf ewig bestätigen, und über dieses die Reichs=Contribution, welche ohne das, so die Schwedischen Truppen zu vergnügen, zu geben ist, wird auferleget werden, bis die Summa von 200000 Reichsthaler ersetzt seyn wird[, erlassen].

Es soll über dieses die prætendirte Wingerschianische Forderung, als welche aus Veranlassung des Kriegs entstanden, wie auch die darüber geführten Processe und ergangenen Decrete gänzlich abgethan seyn: so, daß weder die Herzoge zu Meckelnburg, noch die Stadt Hamburg dessentwegen hinführo wird können oder sollen belanget werden.

## Art. XIII IPO

**[Art. XIII,1 IPO ≠ IPM]**

1. Nachdem das Herzogliche Haus Braunschweig und Lüneburg, den gemeinen Frieden desto besser und leichter zu bestätigen, das Coadjutorium im Ertz=Stift Magdeburg und Bremen, wie auch im Stift Halberstadt und Ratzeburg, mit dem Beding abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit den Catholischen im Stift Oßnabrück wechselsweise zur Succession gelassen werde: so bewilliget und verstattet die Römische Kayserliche Majest. indem sie es des Heil. Röm. Reichs gegenwärtigem Zustand keines weges dienlich erachtet, deswegen den allgemeinen Frieden länger zu verhindern, daß dergleichen Abwechslung in der Succession in besagtem Bißthum Oßnabrück hinführo zwischen Catholischer und Augspurgischer Confessions-Bischöffen, welche iedoch aus dem Fürstlichen Hause der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so lange dasselbe seyn wird, zu erwählen statt haben solle, auf die Weise und Conditiones, wie folget:

**[Art. XIII,2 IPO ≠ IPM]**

2. Fürs erste, demnach Herr Gustavus Gustavi, Graf in Wasaburg, des Königreichs Schweden Senator, alle seinem auf das Stift Oßnabrück, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges erhaltenem Rechte renunciiret; und die Stände und Unterthanen ihrer ihm geleisteten Pflicht erlässet: So sind der Herr Bischoff Franciscus Wilhelm, und dessen Nachfolger, gleich wie auch das Capitul, Stände und Unterthanen besagten Bißthums, Krafft dieses verbunden, besagtem Herrn Grafen, und dessen Befehlshaber zu Hamburg, innerhalb vier Jahren, vom Tage des publicirten Friedens an 80000. Reichsthaler zu bezahlen: Also, daß sie jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Grafen, oder dessen Befehlshaber erlegen und entrichten müssen, oder widrigenfalls Krafft des allgemeinen Gesetzes dieser Pacification die Execution soll vorgenommen werden.

**[Art. XIII,3 IPO ≠ IPM]**

3. Fürs andere, soll besagtes Bißthum Oßnabrück, gantz und völlig, mit allen seinen Zugehörungen, Welt= und Geistlichen, dem itzigen Herrn Bischoff Francisco Wilhelmo, mit völligem Rechte zu besitzen restituirt werden, wie die Gesetze der gleichförmigen und immerwährenden Capitulation verordnen werden, welche mit consens des Fürsten Francisci Wilhelmi, und des Hauses Braunschweig und Lüneburg, und des Stifts Oßnabrück Capitularen ietzund sollen gemacht werden.

**[Art. XIII,4 IPO ≠ IPM]**

4. Zum Dritten, der Zustand der Religion, und Geistlichen, wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen, so wohl in der Stadt Oßnabrück selbst, als übrigen zu diesem Stift gehörigem Gebiet, Städten, Höfen, Dörffern, und allen andern Orten, soll verbleiben und wiederum auf den Fuß gesetzt werden, wie er am 1. Jan. Anno 1624. gewesen ist. Jedoch also, daß zuvor wegen desjenigen, was nach dem Jahr 1624. in Ansehung der Diener am Worte Gottes und des Gottesdienstes, geändert zu seyn befunden wird, eine besondere determination u. Verordnung gemacht werde, welche auch in obbesagte Capitulation einzurücken ist; Und der Herr Bischoff, vermittelt eines schriftlichen Reverses seine Stände und Unterthanen, wenn ihm, nach altem Herkommen von denselben gehuldiget worden, versichere, daß er ihre Gerechtsame, und Privilegia, wie auch was ferners zu der künfftigen Administration des Stifts, u. derer Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten wird nöthig erachtet werden.

**[Art. XIII,5 IPO ≠ IPM]**

5. Zum Vierdten, nach tödtlichem Hintritt des Herrn Bischoffs, soll im Bißthum Oßnabrück Herr Ernest. Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg succediren, und also Krafft dieses öffentlichen Friedens, desselben designirter Successor seyn, und das Thum=Capitul zu Oßnabrück, wie auch die andern Stände und Unterthanen sollen bald nach Absterben oder

Aufkündigung des itzigen Bischofs gedachten Herrn Ernestum Augustum zu einem Bischoff annehmen, und bemeldte Stände zu dem Ende, innerhalb drey Monaten, von Zeit des geschlossenen Friedens an zu rechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht, wie oben abstaten, auf die in der beständigen Capitulation, welche mit dem Capitul soll getroffen werden, gesetzten conditiones.

**[Art. XIII,6 IPO ≠ IPM]**

6. Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Absterben des itzigen Bischoffs nicht mehr im Leben seyn würde, so soll das Capitul einen andern aus Herrn Georgen, Herzogens zu Braunschweig=Lüneburg, Nachkommen zu ihrem Bischoff erfordern, iedoch daß die in der recipirten capitulatione uniformi vorgeschriebene conditiones beständig observiret werden. Wann aber selbiger entweder mit Tode abgegangen, oder freywillig solches aufsagen würde, so soll besagtes Capitul entweder durch Wahl oder Postulation, einen Catholischen Bischoff sich fürsetzen. Da aber in diesem Stücke die Canonici entweder nachlässig oder uneinig seyn würden, so soll die Verordnung des geistlichen Rechtes, und Teutschlands Gewohnheit statt finden, die immerwährende Capitulation aber, wie auch diese transaction in ihren Würden verbleiben. Und also soll beständig die alternativa successio, unter den Catholischen Bischöffen, so aus des Capituls Mittel erwehlet, oder anders woher postuliret worden, und unter der Augspurgischen Confession Zugethanen, aber keinen andern, als die aus dem Hause itztbesagten Herzog Georgens entsprossen, zugelassen werden. Und zwar so mehr Fürsten als einer fürhanden, soll aus den Jüngern ein Bischoff erwählet und postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden, soll einer aus den regierenden Fürsten an die Stelle gesetzt werden. Da aber diese ermangelten, soll alsdann Herzogs Augusti posterität succediren, nach der zwischen ihr und den Catholischen immerwährenden alternation, oder Abwechslung.

**[Art. XIII,7 IPO ≠ IPM]**

7. Zum Fünfften, soll nicht allein ermeldter Herzog Ernestus Augustus, sondern auch alle aus dem Hause derer der Augspurgischen Confession zugethanen Herzoge zu Braunschweig=Lüneburg, so in diesem Bißthum wechselsweise succediren, den Zustand der Religion, der Geistlichen und sämtlichen Clerisey, sowohl in der Stadt Oßnabrück, als in den übrigen zu diesem Bißthum gehörigen Gebiet, Städten, Höfen, Dorfschafften, und allen andern Orten erhalten und beschützen, wie droben beym dritten Artickul, und der immerwährenden Capitulation versehen ist.

**[Art. XIII,8 IPO ≠ IPM]**

8. Sechstens, damit auch bey wärender Administration und Regierung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Bischoffs, bey der Catholischen geistlichen Censur, ingleichen im Gebrauch und Übung der Sacramente, nach der Römischen Kirchen Gewohnheit, und andern den Orden [!] betreffenden Sachen, nicht einige Ungelegenheit und Confusion entstehe; So soll über solches alles, so oft die alternativa successio auf einen der Augspurgischen Confession-Verwandten kommen wird, die disposition dem Herrn Ertz=Bischoff zu Cölln, als Metropolitano, vorbehalten, gegen der Augspurgischen Confessions-Zugethane aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrigen Jura superioritatis und regiminis, in Civil- und peinlichen Sachen, sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession, vermög der Capitulations-Ordnung, unversehrt verbleiben. So oft aber ein Catholischer Bischof in dem Stift Oßnabrück regieret, soll er sich gegen der Augspurgischen Confession Religion gantz und gar keines Rechts anmassen, oder gebrauchen.

**[Art. XIII,9 IPO ≠ IPM]**

9. Zum Siebenden, das Kloster oder Prælatur Walckenried, dessen Administrator ietziger Zeit Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig=Lüneburg, ist, soll samt dem Gut Schawen,

gleichfals von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als ein immerwährendes Lehn, nebst allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten gegeben werden, mit eben der Successions-Ordnung, als oben in derer Herzoge zu Braunschweig=Lüneburg Familien: und mit gänzlicher Aufhebung des Juris Advocatiæ, und anderer Ansprüche des Stiffts Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein.

**[Art. XIII,10 IPO ≠ IPM]**

10. Zum Achten soll auch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Kloster Gröningen wieder gegeben werden, welches hiebevorn an das Stifft Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch derer Rechte, so obbemeldten Herzogen an das Schloß Westerbürg zustehen; nicht weniger soll die Belehnung, so von den Herzogen dem Grafen von Tettenbach geschehen, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfand=Recht, welches des Herzogs Christian Ludwigs Vicario, Fridrich Schencken von Winterstädt, in Westerbürg zustehet, richtig verbleiben.

**[Art. XIII,11 IPO ≠ IPM]**

11. Zum Neundten, was die Schuld betrifft, mit welcher Fridericus Ulricus, Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg, der Königl. Majest. in Dennemarck verhaftt, und die von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck, der Röm. Käyserl. Majestät übergeben, und hernach dem Käyserl. General, Grafen von Thilly verehrt worden, nachdem die ietzigen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vorgeben, daß sie, vieler Ursachen halber, solche Schuld zu bezahlen nicht gehalten wären, auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandten fleißig tractiret worden, so soll aus Liebe zum Frieden, diese gantze Schuld und Obligation hiemit besagten Herzogen, deren Erben und Provincien erlassen und ausgetilget seyn.

**[Art. XIII,12 IPO ≠ IPM]**

12. Fürs Zehende, demnach die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, dem Capitul zu Ratzenburg vor ein Capital von 20000. Gulden, bißher die jährliche Zinsen entrichtet: so sollen, da die alternation nunmehr aufgehöret, auch solche jährliche Pensiones ein Ende haben, und die Schuld, wie auch alle andre Obligation gänzlich erloschen seyn.

**[Art. XIII,13 IPO ≠ IPM]**

13. Fürs Eilffte, des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Antonio Ulrico, und Ferdinando Alberto, sollen zwey Præbenden im Bißthum Straßburg, so bald selbige vacant, gegeben werden, iedoch mit dieser Bedingung, daß besagter Herr Herzog Augustus sich seines Anspruchs, welchen er an ein oder ander Canonicat vor diesem gehabt, oder noch haben möchte, begeben.

**[Art. XIII,14 IPO ≠ IPM]**

14. Fürs zwölffte, hingegen so sollen hochermeldte Herzoge denen Postulationibus und Coadjutoriis, an das Ertzstifft Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stiffter Halberstadt und Ratzenburg, völlig renunciiren, also daß, was solcher Ertzstiffte und Stiffter halber oben in gegenwärtigem Friedens=Instrumente verordnet worden, ohne ihren Widerspruch kräftig seyn, und die Capitul zu beyden Theilen in dem Stande, wie droben verglichen, bleiben sollen.

**Art. XIV IPO**

**[Art. XIV,1 IPO ← § 30 IPM]**

1. Wegen der Summe der 12000. Reichsthaler, so Herrn Christian Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Ertzstiftt Magdeburg jährlich zu erlegen, ist abgeredt worden, daß besagtem Herrn Marggrafen das Kloster und Amt Zina, und Loburg, mit allen Zugehörungen, u. aller Jurisdiction, das Jus territorii allein ausgenommen, alsbald eingeräumet werden sollen. Und dieser Aemter mag derselbe Herr Ma[r]ggraf Zeit Lebens gebrauchen und geniessen, ohne davon einige Rechenschaft zu geben, iedoch mit dieser Bedingung, daß sowohl in welt= als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

**[Art. XIV,2 IPO ← § 30 IPM]**

2. Und demnach, wie das gantze Ertz=Stiftt, also auch vorbesagtes Kloster und Aemter durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüestet sind: so sollen dem Herrn Marggrafen vom itzigen Hn. Administratore, unverzüglich von des Ertzstiftts Anlage, so deswegen geschehen soll, 3000. Reichsthaler erlegt werden: welche weder der Herr Marggrafe, noch seine Erben, wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen.

**[Art. XIV,3 IPO ← § 30 IPM]**

3. Über das ist beliebt worden, daß nach Absterben des Herrn Marggrafen, seinen Descendenten und derselben Nachkommen in Ansehung und wegen der nicht dargereichten alimentorum erlaubt seyn solle, besagtes Kloster und Aemter auf fünff Jahr zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben, zu nutzen und zu geniessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahre, sollen ermeldte Aemter, und derselben Jurisdiction, Gefälle und Renthen, dem Ertzstiftt ohne Verweigerung wieder abgetreten, und obgedachter Summe wegen, ferner nicht die geringste Forderung gemacht und etwas verlanget werden.

Und darbey soll es auch verbleiben, ob gleich das Ertzstiftt Magdeburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Chur=Fürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolger, gelangen wird.

## Art. XV IPO

**[Art. XV,1 IPO = § 48 IPM]**

1. Wegen der Hessen=Casselischen Sache hat man sich verglichen, wie folget:  
Für allen Dingen soll das Fürstliche Hauß Hessen=Cassel, und alle dessen Fürsten, fürnemlich Frau Emilia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, und dero Sohn, Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehnteute, Unterthanen, Soldaten, und andere, die ihnen auf einige Weise angehören, keiner ausgeschlossen, ohngeachtet derer Gegen=Verträge, Processe, Acht= und andern Erklärungen, Urtheilen, Executionen und Transactionen, welche alle, wie auch die Actiones und Prætensiones wegen Schadens und Unrechtes, sowohl derer die Neutral als derer streitenden Parteyen, gänzlich aufgehoben seyn sollen, der allgemeinen oben beschlossenen, und auf den Anfang des Böhmisches Kriegs, neben völliger Restitution reducirten Amnestie, (ausgenommen der Röm. Kayserl. Majestät, und des Hauses Oesterreich Vasallen und Erblichen Unterthanen, gleichwie von solchen im §. Tandem omnes, &c. disponirt wird) auch aller aus diesem und dem Religions=Frieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte als die andern Stände, (wie in dem Artickul, dessen Anfang ist[:]) Unanimi, &c. verordnet wird) völlig theilhaftig seyn.

**[Art. XV,2 IPO = § 49 IPM]**

2. Fürs Andere, soll das Haus Hessen=Cassel, und dessen Nachfolger, die Abtey zu Hirschfeld, mit allen ihren Welt= und Geistlichen, in= oder ausserhalb Landes (als die

Probstey Gellingen) gelegenen Zugehörungen, (iedoch mit Vorbehalt derer Rechte, so das Haus Sachsen von undencklichen Jahren besitzt,) behalten; deßwegen bey der Röm. Kayserl. Majest. so, oft sich der Fall begiebt, die Belehnung suchen, und die Pflicht leisten.

**[Art. XV,3 IPO = § 50 IPM]**

3. Drittens, soll das Jus directi & utilis domini in denen Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Sachsenhagen und Stadthagen, so vor diesem dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, hinfüro dem Herrn Wilhelmo, itzigen Landgrafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Zeiten völlig, ohn fernere besagtem Bißthums, oder sonstens iemands Widerspruch oder Hinderung zustehen: iedoch soll der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, der Landgräfin zu Hessen u. Philippo, Grafen von der Lippe, getroffene Vergleich, wie auch die zwischen gedachter Landgräfin, und voremeldtem Grafen errichtete convention fest verbleiben.

**[Art. XV,4 IPO = § 51 IPM]**

4. Über dieses ist verglichen worden, daß der Frau Landgräfin zu Hessen, als Vormünderin, dero Sohne und dessen Successoribus, Fürsten in Hessen, für die Wiederabtretung derer in diesem Kriege eingenommenen Oerter, um sie schadlos zuhalten, aus denen Ertz=Stiftern Mayntz und Cölln, wie auch aus denen Stiftern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda, 600000. Reichsthaler den itzigen Reichs=Constitutionibus nach gültiger Müntze innerhalb 9. Monaten, von dem Tage des bestätigten Friedens an zurechnen, zu Cassel, auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden sollen; und gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Prætext statt finde, viel weniger die verglichene Summe mit Arrest belegt werde.

**[Art. XV,5 IPO = § 52 IPM]**

5. Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, soll sie mit folgenden Bedingungen Neuß, Coßfeld und Neuhaus behalten, und in solchen Plätzen ihre u. ihr allein verpflichtete Besatzung haben; daß über die Officirer, und andere in Besatzungen nothwendige Personen die Anzahl der Garnison besagter drey Plätze nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Pferde sich belaffen soll; der Frau Landgräfin Belieben aber heimgestellt wird, wie viel dieselbe an iedem besagter Oerter Infanterie und Cavallerie verlegen, und wen sie über diese oder jene Garnison setzen wolle.

**[Art. XV,6 IPO = § 53 IPM]**

6. Die Besatzungen aber sollen nach der bisher gewöhnlichen Heßischen Verordnung wegen Verpflegung derer Officirer und Soldaten unterhalten; und was zu Unterhaltung der Vestungen nöthig ist, soll aus denen Ertz= und andern Stiftern, darinn gedachtes Schloß und Städte gelegen, und ohne der obgedachten Summe Verringerung gereicht werden. Es soll aber denen Besatzungen zugelassen seyn, gegen die mor[o]sen und Zauderer, iedoch nicht über die gebührende Summe zu exequiren. Die Jura Superioritatis aber, und sowol geist= als weltliche Jurisdiction, ingleichen die Einkünffte besagten Schlosses und Städte, sollen dem Herrn Ertz=Bischoff zu Cölln verbleiben.

**[Art. XV,7-9 IPO = §§ 54-55 IPM]**

7. So bald aber, nach ratificirten Frieden, der Frau Landgräfin 300000. Reichsthaler werden erlegt seyn, soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhaus behalten: Jedoch solcher gestalt, daß sie die Neußische Besatzung nach Coßfeld und Neuhaus nicht abführe, oder dessentwegen etwas ferner fordere, und die Besatzung zu Coßfeld, sich nicht über 600. zu Fuß, und 50. zu Pferde, zu Neuhaus aber über 100. zu Fuß erstrecke. Wenn aber innerhalb des

9. monatlichen Termins der Frau Landgräfin die gantze Summe nicht erlegt würde, so soll nicht allein Coßfeld und Neuhaus, so lange, bis die völlige Zahlung geschehen, innen behalten, sondern auch für die rückständige Summe, und für iedes 100. derselben jährlich fünff Reichsthaler, bis auch die rückständige Summa entrichtet seyn wird, als Zinsen gezahlet werden. Es sollen auch die Rentmeister und Einnehmer so vieler Aemter, welche zu obbenannten Ertzstifftern und Abtey gehören, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel als zu Erlegung der Pensionen zulänglich sind, der Frau Landgräfin mit Eydespflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen die jährliche Zinse der restirenden Summe entrichten, und sich ihrer Oberherren Verbot nicht hindern lassen wollen.

8. Wofern aber solche Rentmeister und Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Renten anders wohin verwenden würden, so soll die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maß und Weise, als sichs thun läßt, zur Zahlung anzustrengen: doch daß es dem Eigenthums Herrn an seinem Jure territoriali nicht nachtheilig sey. So bald aber die Frau Landgräfin die gantze Summe, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs an erlangt haben wird, soll sie alsbald die besagten Oerter wieder abtreten, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt, die Zinsen sollen ein Ende haben, und die Rentmeister und Einnehmer, welche[r] oben gedacht worden, ihrer Pflicht wieder erlassen werden.

9. Welcher Aemter Gefälle aber im Fall der Verzögerung zu Bezahlung derer Pensionen anzuweisen seyn, darüber wird man sich vor der ratification des Friedens in eventum vergleichen, welcher Vergleich nicht weniger, als das Friedens=Instrument, Krafft haben soll.

[Art. XV,10-11 IPO = § 56(1)-(2) IPM]

10. Ausser den Orten aber, so, wie gedacht, der Frau Landgräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach geschehener Zahlung allererst wieder abzutreten sind, soll sie nichts destoweniger nach erfolgter Friedens=Bekräftigung alle Provincien und Stifft, wie auch derselben Städte, Aemter, Städtlein, Vestungen, Schlösser, und endlich alle liegende Güter, auch die in diesem Krieg erlangten Rechte wieder einräumen, iedoch also, daß sowohl in den vorgedachten dreyen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allen andern, so wieder abzutreten, der Frau Landgräfin und obgemeldten Successoribus erlaubt sey nicht allein den Proviand und allen Kriegs=Vorrath, so sie einbringen oder verfertigen lassen, durch ihre Unterthanen abzuführen. 11. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den eingenommenen Oertern gefunden worden, und annoch vorhanden ist, soll daselbst verbleiben. Doch sollen auch die Fortificationes und Wälle, so während der Eroberung gebauet worden, wieder niedergerissen werden, aber doch also, daß die Städte, Städtlein, Schlösser oder Castelle dadurch nicht iedermans Einfall und Rauben offen stehen.

[Art. XV,12  $\hat{=}$  § 57 IPM]

12. Und ob zwar die Frau Landgräfin von niemand ohne von denen Ertz= und andern Stifftern, Mäyntz, Cölln, Paderborn, Münster, und der Abtey Fulda, der Wiederabtretung und Schadloßhaltung halber etwas gefordert, auch derentwegen von niemand anders etwas gezahlet haben wollen: Nichts desto weniger hat die gantze Versammlung nach der Sachen und Umstände Billigkeit beliebt, daß ohne Abbruch der Verordnung im vorgehenden §. welcher anfängt[:] Über dieses ist verglichen worden, etc. auch die übrigen Stände, sie mögen seyn, wer sie wollen, diß= und jenseit des Rheins, welche am 1. Martii dieses Jahrs den Heßischen die Contribution erlegt haben, nach der diese gantze Zeit über beobachteten proportion der erlegten contribution zu Ergänzung der obgesetzten Summe, und der Besatzung Unterhalt, ihren Antheil obbesagten Ertz= und andern Bißthümern, und der Abtey, zuschiessen, und die Saumseligen den Schaden, welchen die Zahlenden wegen einer oder der andern Verzögerung erlitten, wieder gut machen, und der Röm. Käyserl. oder Königl. Schwedische Majestät, wie auch der Frau Landgräfin Officirer und Soldaten die Execution wider die sich weigernden nicht verhindern sollen. Es soll auch den Heßischen nicht erlaubt seyn, dieser Declaration zum Nachtheil, iemand zu eximiren, welche aber ihre quotam gebührend entrichtet, sollen so fort aller Beschwerde frey seyn.

**[Art. XV,13 IPO = § 58 IPM]**

13. Was die Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marpurgischen Succession betrifft: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nechst verwichenen Monats Aprilis, mit beyder Theilen Einwilligung gänzlich beygelegt: So ist beliebt worden, daß solche Transaction, samt allem ihrem Anhang und Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen, von den Partheyen unterschrieben, und dieser Versammlung übergeben worden, Krafft dieses Instruments, eben so gültig sey, als ob sie von Wort zu Wort in diesem Instrument mit eingerücket worden, und daß sie weder von den transigirenden Partheyen, noch iemand anders, unter dem Schein eines Vertrags, oder Eydes, oder sonst einem andern jemals dürffte umgestossen, sondern vielmehr von allen, ob sich schon vielleicht einer aus den Interessirten selbige zu bestätigen weigern möchte, aufs genaueste sollen gehalten werden.

**[Art. XV,14 IPO = § 59 IPM]**

14. Gleichwie auch die zwischen Herrn Wilhelmo, Landgrafen zu Hessen, und Herrn Christiano und Wolrado, Grafen zu Waldeck, am 11. April. An. 1635. geschehene, und von Herrn Georgio, Landgrafen zu Hessen, am 14. April. An. 1648 ratificirte Transaction, nicht weniger, Krafft dieser Pacification, zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden verbleiben, und alle, sowohl Landgrafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck verbinden soll.

**[Art. XV,15 IPO = § 60 IPM]**

15. Es soll auch das Jus primogenituræ, so in einem ieden Hessen=Casselischen und Darmstädtischen Hause introducirt, und von Käyserl. Majestät bestätigt worden, fest bleiben, und unverbrüchlich erhalten werden.

## Art. XVI IPO

**[Art. XVI,1 IPO = § 98(1) IPM]**

1. So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird, soll alle Feindseligkeit aufhören, und dasjenige, darüber man sich oben verglichen hat, auf beyden Seiten alsbald zur Execution gebracht werden.

**[Art. XVI,2 IPO = § 100 IPM]**

2. Vornehmlich soll der Käyser selbst, durch das gantze Römische Reich Edicta ausgehen lassen, und denen, welche durch diese Verträge und Pacificationen etwas zu restituiren u. zu leisten verbunden werden, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde in der Zeit des beschlossenen und zu ratificirenden Friedens, dasjenige, w<o>rüber sie sich verglichen haben, vollziehen und exequiren, mit Befehl, so wohl an die ausschreibende Fürsten, als Kreiß=Obristen, daß sie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzusetzen sind, vermög der Executions-Ordnung, und dieses Vertrags, eines ieden Restitution befördern und vollziehen.

Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibet werden, daß, weil die ausschreibende Fürsten oder Kreiß=Obristen in ihrer eignen Sache oder Restitution, die Execution nicht füglich vollziehen zu können erachtet werden, in diesem Fall, wie auch, so die ausschreibende Fürsten oder Kreiß=Obristen die Commission nicht annehmen solten, alsdann des benachbarten Kreises ausschreibende Fürsten oder Kreiß=Obristen, eben solche Execution auch in andern Kreisen, auf Erforderung derer, die wieder einzusetzen sind, verrichten sollen.

**[Art. XVI,3 IPO = § 101(1) IPM]**



3. Dafern auch einer von denen, so wieder eingesetzt werden sollen, Käyserliche Commissarien zu einer gewissen Restitution, Leistung oder Vollziehung nöthig erachten solten, welches derselben Wahl überlassen wird, so sollen solche unverzüglich verordnet werden.

**[Art. XVI,4 IPO = § 101(2) IPM]**

4. In welchem Fall, damit der abgehandelten Sachen Würckung desto weniger verhindert werde, so soll sowohl denen, die wieder einsetzen sollen, als auch denen, die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem und unterschriebenem Frieden; beyderseits zwey oder drey Commissarien zu ernennen, aus welchen die Röm. Käyserl. Maj. einen, der von deme, welcher wieder eingesetzt werden soll, und einen andern der von deme, der wieder abtreten soll, ernennet worden, iedoch in gleicher Anzahl von beyderley Religion zu erwehlen, und solchen anzubefehlen hat, daß sie alles, was in Krafft dieser Transaction geschehen muß, ohn Verzug exequiren sollen. Da aber diejenigen, welche wieder abtreten sollen, Commissarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Käyserl. Majest. aus denjenigen, welche der Entsetzte ernennen wird, einen erwehlen, und einen andern nach Belieben (iedoch in beyderseits Religions=Verwandten gleicher Anzahl) demselben zuordnen, und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der dawider gemachten exceptionum. Hernach sollen diejenigen, so wieder einzusetzen sind, selbst bald nach dem Friedens=Schlusse, den Inhalt dessen, was abgehandelt worden, denen Interessenten, welche etwas abzutreten haben, zu wissen thun.

**[Art. XVI,5 IPO = § 102 IPM]**

5. Endlich sollen alle und iede, so wohl Stände als Gemeinden, oder privat-Personen, Geistliche oder Weltliche, welche vermöge dieses Vergleichs, und desselben General=Reguln, oder einer besondern und expressen Verordnung etwas wieder abzutreten, sich zu begeben, zu geben, zu thun, oder zu leisten, verbunden sind, bald nach promulgation derer Kayserlichen Edicte, und geschehener notification wegen der Wiederabtretung, ohne alle Weigerung, oder Entgegensetzung einer gemeinen oder besondern oben in der Amnestie befindlichen clausulæ salvatoriæ, oder einige andere Ausflucht, wie auch ohn einigen Schaden, alles, worzu sie verbunden sind, wieder abtreten, cediren, geben, thun und leisten.

**[Art. XVI,6 IPO = § 103 IPM]**

6. Es soll auch derer ausschreibenden Fürsten, oder Kreiß=Obristen, oder der Commissarien Execution sich niemand, er sey gleich ein Stand, oder Soldat, fürnemlich in Besatzungen, oder iemand anders, sich widersetzen, sondern vielmehr den Executoribus beystehen; und denen Executoribus soll erlaubt seyn, gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zu verhindern suchen, sich entweder ihrer eigenen, oder der einzusetzenden Macht zu gebrauchen.

**[Art. XVI,7 IPO = § 104 IPM]**

7. Nechst diesem sollen alle und iede Gefangene von beyden Theilen, ohn Unterscheid, sie haben ein feind= oder friedliches Gemüthe gehabt, auf die Weise, wie zwischen denen Generalen der Armeen, mit der Römischen Käyserl. Majest. Bewilligung der Vergleich getroffen worden, oder noch wird getroffen werden, auf freyen Fuß gestellt werden.

**[Art. XVI,8 IPO ≠ IPM]**

8. Endlich, wegen Abdanckung der Schwedischen Militz, sollen alle und iede Chur=Fürsten, Fürsten und übrigen Stände, die freye, und ohnmittelbare Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, (iedoch mit Vorbehalt der bishero in dergleichen Fällen üblichen requisition,

Libertat und künftigen Exemption) der 7. nachfolgenden des Römischen Reichs Kreise als des Churfürstlichen Rheinischen, Ober=Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen, Ober=Rheinischen, Westphälischen und Nieder=Sächsischen, fünff Millionen Reichsthaler in dem Röm. Reiche gangbarer Müntze, und zwar in drey Terminen, den ersten Termin, (da die Stände des Chur=Rheinischen und Ober=Rheinischen Kreises zu Franckfurt am Mäyn, des Ober=Sächsischen zu Leipzig oder Braunschweig, des Fränckischen zu Nürnberg, des Schwäbischen zu Ulm, des Westphälischen zu Bremen oder Münster, des Nieder=Sächsischen zu Hamburg, ihre quotam zu conferiren haben) sollen 1800000. Reichsthaler an baarem Gelde erlegt werden [(]zu welcher Summe förderlichster Erlegung zu gelangen, so mögen diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Amnestie zu restituiren sind, nicht von dem itzigen Besitzer derselben, sondern dem rechten Herrn, dem sie, vermög der Amnestie zu restituiren sind, bald nach geschlossenem Frieden, auch vor geschעהener Restitution, nach ihrer Quota und Proportion collectiret werden, worüber die ietzigen Jnnhaber keine Verhinderung verursachen sollen,) und 1200000 durch Anweisung an gewisse Stände, deren Zahlung auf leidliche conditiones zu verfügen, sich ein ieglicher Stand nach Schliessung und vor ratification des Friedens mit dem ihm angewiesenen Kriegs=Officirer, auf gütliche und billige Wege zu vergleichen hat.

**[Art. XVI,9 IPO ≠ IPM]**

9. Wenn dieser Vergleich getroffen, und die Ratificationes ausgewechselt worden, soll zugleich die Auszahlung der 1800000. Reichsthaler, die Abdanckung derer Soldaten, und die evacuation der Oerter alsbald werckstellig gemacht: und keiner andern Ursachen halben aufgeschoben werden. Da dann nach geschlossenem Frieden die Contributionen und allerhand Einforderungen allerdings aufhören sollen: Jedoch also, daß die in Besatzung liegende Soldaten und übrigen Völcker unterhalten werden, worüber man sich wegen eines erträglichen modi zu vergleichen hat, ingleichen daß die Stände, welche ihr Antheil erlegt, oder mit den angewiesenen Officirern, wegen Zahlung ihres Antheils, sich gütlich verglichen haben, von ihren Mitständen fodern können, daß der Schaden ersetzt werde, welcher ihnen zugewachsen, nachdem dieselben mit der Zahlung gesäumet haben.

Die übrigen zwey Millionen, und zwar die erste, sollen und wollen besagte sieben Kreiß=Stände zu Ausgang des nechsten Jahrs, nach geschעהener Abdanckung der Soldaten, die andere aber zu Ende des nechstfolgenden Jahrs, beyde aber an Reichsthaler, oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlichen Müntz und Werth, an obbenannte Oerter der Königl. Majest. in Schweden dero gevollmächtigten Ministris, getreulich entrichten. Gleich wie aber bemeldte sieben Kreise allein der Schwedischen Militz, ohne Foderung einer andern angewiesen zu seyn verstanden werden; Also sollen iede derselben Chur=Fürsten und Stände nur denjenigen Antheil, welcher vermög der Reichs=Matricul, und jedes Orts Herkommen, auch hier ausgelieferten Verzeichniß einem ieglichen gebühret, zu entrichten verbunden seyn.

**[Art. XVI,10 IPO ≠ IPM]**

10. Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn, noch mit mehrern RömerMonaten beschweret werden, noch für einen andern seinen Mitstand, oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen, viel weniger mit Repressalien oder Arresten deßhalb bedrängt werden. Ingleichen soll auch kein Stand in der Art und Weise die seinigen zu collectiren, von denen Soldaten, einem Mitstand, oder iemand anders, unter was Schein es auch seyn möchte, de facto verhindert werden.

**[Art. XVI,11 IPO ≠ IPM]**

11. Was den Oesterreichischen und BAYERischen Kreiß betrifft, nachdem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent, von des Römischen Reichs Ständen gethane Verheissung, daß sie auf nechstem Reichs=Tage der Röm. Kayserl. Majest. für die bishero angewandte Kriegs=Kosten aus des Reichs=Anlagen eine Beysteuern thun wolten) zu

Abzahlung des ohnmittelbaren Käyserlichen Kriegsheers, dieser aber für die Bäyerische Völcker ausgesetzt worden, so soll, wie im Oesterreichischen Kreiß, die Zahlung einzurichten, und einzutreiben sey, bey der Römischen Käyserl. Maj. stehen: Im Bäyerischen Kreiß aber diejenige Weise zu collectiren und zu zahlen, welche in den übrigen Kreisen üblich ist, beobachtet werden: Die Execution iedoch, wie in den übrigen sieben Kreisen, den Reichs=Constitutionen nach, geschehen.

**[Art. XVI,12 IPO ≠ IPM]**

12. Damit aber die Königl. Majestät in Schweden, wegen aller Termine unfehlbarer Zahlung, desto mehr versichert sey, so verbinden sich besagter sieben Kreise Chur=Fürsten, Fürsten und Stände, Krafft dieses Vergleichs, ein ieder seinen gebührenden Antheil, auf bestimmte Zeit und Ort, getreulich, freywillig, und zwar bey Verpfändung aller ihrer Güter, zu erlegen, so daß, wenn einer hierinnen säumig wäre, alle Stände des Reichs, besonders aber eines ieden Kreises ausschreibende Fürsten und Obristen, Krafft des Articul von der Fr*e*den=Versicherung, gehalten seyn, das Verspr[o]chene, als eine ausgemachte Sache, ohne einigen fernern Rechts=Proceß oder Exception zu vollziehen.

**[Art. XVI,13 IPO ≙ § 105 IPM]**

13. Wann ex capite Amnestiæ & Gravaminum die Restitution geschehen, die Gefangene entledigt, die Ratificationes ausgewechselt, und dasjenige geleistet seyn wird, was des ersten Zahlungs=Termins wegen droben verglichen ist, sollen alle beyderseits Kriegs=Besatzungen, sie seyn im Nahmen der Röm. Käyserl. Maj. deren Bunds= und Hülffs=Genossen, oder Königl. Majest. und Cron Schweden, wie auch der Frau Landgräfin zu Hessen, nebst dero Bundsverwandten und Anhängern, oder iemand anders, eingelegt worden, aus des Röm. Reichs Städten, und allen andern Orten, so zu restituiren sind, ohne Ausflucht, Verzug, Schaden und Nachtheil, zugleich abgeführt werden.

**[Art. XVI,14(1) IPO ≙ § 106(1) IPM, Art. XVI,14(2) IPO ≙ § 107 IPM]**

14. Die Oerter selbst[en], Städte, Flecken, Schlösser, Vestungen, so wol durchs Königreich Böhmen, und andere der Röm. Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreich Erbländer, als auch übrige Reichs=Kreise, so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und behalten, oder durch eines oder andern Theils Waffen=Stillstand oder auf einige andere Weise gelassen worden, sollen ihren vorigen und rechten Besitzern und Herren, sie seyn gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbar Stände, sowohl geistliche als weltliche, die freye Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, ohn Verzug wieder gegeben, und deroselben freyen disposition, so ihnen entweder von Rechts wegen oder durch Gewonheit, oder Krafft gegenwärtigen Vertrags, zukommt, überlassen werden: Ohngeacht einiger Schenckungen, Belehnungen, Übergaben, (sie seyn dann oder möchten von selbst und aus freyem Belieben eines Stands geschehen) Obligationen wegen Befreyung der Gefangenen, oder Abwendung der Verwüstungen, wegen verursachten Brandes, oder einigen andern Tituls, so zum Nachtheil der vorigen rechten Herren und Besitzer erlanget worden. Es sollen auch keine Verträge und Bündnisse, oder einige andere Ausfluchten, so vorbesagter Restitution entgegen lauffen, statt finden, sondern insgesamt für nichtig gehalten werden, iedoch ohne Abgang dessen, was und so weit es in vorhergehenden Artickuln wegen Jhr. Königl. Maj. und Cron Schweden, wie auch etlicher Chur= und Fürsten des Röm. Reichs Satisfaction oder gleichmäßigen Compensation, oder sonsten besonders ist ausgenommen und verordnet worden. Und diese Wiederabtretung der eingenommenen Oerter soll sowohl auf Seiten der Röm. Käyserl. Majest. als Königl. Maj. in Schweden, Bundsverwandten und Anhängern von beyden Seiten und aufrichtig geschehen.

**[Art. XVI,15 IPO = § 108(1) IPM]**

15. Es sollen auch die Archive, briefliche Urkunden und andere Mobilien wie auch das Geschütze, welche an besagten Oertern zur Zeit der Eroberung gefunden worden, und sich noch bis dato daselbst unbeschädigt befinden, wieder gegeben werden. Was aber nach der Eroberung anders woher daren gebracht worden, es sey in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Eroberer dahin gebracht worden, das soll ihnen auch mit dem dazu gehörigen und Kriegs=Vorrathe mit sich aus= und wegzuführen erlaubt seyn.

**[Art. XVI,16 IPO = § 108(2) IPM]**

16. Eines ieglichen Orts Unterthanen sollen beym Abzuge der Besatzungen und Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe, samt nöthigem Proviant, alles nothwendige an die im Reich bestimmte Oerter zu führen, herbey zu schaffen; welche Wagen, Pferde und Schiffe, die Officirer derer auf diese Weise abziehende Besatzungen und Soldaten ohne List und Betrug wieder zustellen sollen. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich unter einander von dieser Last, von einem Gebiet in das andere Fuhren zu thun, ablösen, bis sie an die im Reich bestimmten Oerter gelangen. Da dann keinem Commandanten oder einem Officirer erlaubt ist, die Unterthanen und derselben Wagen, Pferde, Schiffe, und dergleichen zu ihrem Gebrauche geliehene Sachen, alle oder iedes besonders, ausser ihrer Herren Gebiet, viel weniger über des Röm. Reichs Gräntzen, mit sich zu schleppen: wessentwegen sie dann mit Hinterlassung gewisser Geisseln, Sicherheit leisten sollen.

**[Art. XVI,17 IPO = § 109(1) IPM]**

17. Die wieder abgetretene erwehte Oerter, sie mögen nun See= Gräntz= oder mitten im Lande gelegene Oerter seyn, sollen von allen fernern bey ietzigen Kriegs=Unruhen eingeführten Besatzungen hinfüro zu allen Zeiten befreyet: und ihrer Herren (einem iedweden an seinem Recht<e> unbeschadet,) freyer disposition überlassen seyn.

**[Art. XVI,18 IPO = § 109(2) IPM]**

18. Es soll aber keiner Stadt ietzt oder ins künfftige zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegenden Theile ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und iede samt allen und ieden Bürgern und Einwohnern sowohl der allgemeinen Amnestie, als übrigen dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben: Und ihnen im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist= und weltlichen Dingen, so sie für diesem Kriege gehabt haben, unverletzt verbleiben: iedoch ohne Abbruch einer ieden Herrschafft Landes Obrigkeitlichen Gewalt, und was derselben anhängig.

**[Art. XVI,19 IPO = § 110 IPM]**

19. Endlich sollen aller im Reiche kriegenden Theile Völcker und Armeen von einander gelassen und abgedancket werden, ein ieder aber nur so viel Völcker in seine eigene Länder abführen, so viel er zu seiner Sicherheit nöthig zu seyn erachten wird.

**[Art. XVI,20 IPO ~ § 99 IPM]**

20. Es soll aber sowohl die Abdanckung der Militz als die Wiedereinräumung der Oerter zu bestimmter Zeit, mit solcher Ordnung und Weise geschehen, wie sich die Kriegs=Generalen vergleichen werden: iedoch daß in der That selbst dasjenige beobachtet werde, worüber man sich in dem puncto satisfactionis militiæ verglichen hat.

**Art. XVII IPO**

**[Art. XVII,1 IPO  $\triangleq$  § 111 IPM]**

1. Die Käyserlichen und Königlichen wie auch derer des Heil. Röm. Reichs=Stände, Herren Abgesandten und Gevollmächtigten versprechen, daß der auf diese Weise geschlossene Friede respective von dem Käyser, der Königin in Schweden, wie auch des Röm. Reichs Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen, auf die hier abgeredte Weise soll bestätigt werden, und sie ohnfehlbar verschaffen wollen, daß die solennen Ratificationen derer Friedens=Instrumente innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, allhie zu Oßnabrück præsentiret, und gegen einander gebührend ausgewechselt werden.

**[Art. XVII,2 IPO = § 112 IPM]**

2. Zu mehrer aller dieser Verträge Gewiß= und Sicherheit, soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetze, und Pragmatica Imperii Sanctio seyn, welche künftig sowohl als andere Fundamental-Gesetze und Ordnungen des Reichs nahmentlich, dem nechsten Reichs=Abschiede und der Käyserl. Capitulation selbst soll einverleibet werden, und nicht weniger die Abwesenden, als Gegenwärtigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, sie seyn Stände des Reichs oder nicht, verbinden: und so wohl den Käyserlichen, und der Stände Räthen und Officirern, als aller Gerichte, Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, welcher sie immerdar zu folgen habe, gegeben w[o]rden.

**[Art. XVII,3 IPO = § 113 IPM]**

3. Wider diesen Vergleich und einigen desselben Articul oder Clausul sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere decreta Conciliorum, keine privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendingia, noch einige iemahls ergangene Bescheide, res judicatae, Käyserliche und andere Capitulationes, der Ordensleute Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künftiger Zeit protestationen, contradictionen, appellationen, investituren, transactionen, juramente, Ergebungs=Accorde, renunciationen, oder andere, vielweniger das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag mit seinen Anhängen, die Concordata mit den Päbsten, das Interim im Jahr 1548. oder einiges anderes welt= oder geistliches Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Nahmen oder Schein selbige könnten erdacht werden, iemahls angezogen, gehört oder zugelassen, und weder Processus inhibitorii, oder andere, noch Commissiones, iemahls wider diesen Vergleich in petitorio oder possessorio decretiret werden.

**[Art. XVII,4 IPO = § 114 IPM]**

4. Derjenige aber, welcher dieser Transaction oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, oder der execution und restitution sich widersetzen, oder da auch die restitution auf rechtliche oben verglichene Weise und ohne Excess geschehen, den restituirten ohne rechtliche Erkänntniß der Sache und ordentliche Vollziehung des Rechtes aufs neue zu beschweren sich unterstehen würden, er sey geist= oder weltlich, der soll in die Strafe des Friedensbruchs ipso jure & facto verfallen, und die Wiederabtretung und Leistung nach denen Reichs=Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.

**[Art. XVII,5 IPO = § 115 IPM]**

5. Der geschlossene Friede aber soll nichts destoweniger in seinen Kräfte verbleiben, und alle, welche an dieser Transaction Theil haben, sollen gehalten seyn, alle und iede Gesetze dieses Friedens wider einen ieglichen ohn Unterscheid der Religion zu schützen und zu vertheidigen; Wofern auch etwas von einem, er sey wer er wolle, überschritten würde, so soll der Beleidigte den Beleidiger zuförderst von der That abmahnen, und die Sache entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterwerffen.

**[Art. XVII,6 IPO = § 116(1) IPM]**

6. Da aber die Streitigkeiten durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3. Jahren zu Ende käme, so sollen alle und iede bey diesem Vergleich interessirte, mit der Beleidigten Parthey ihre Anschläge und Macht vereinigen, und auf des Leidenden Erinnerung, daß weder der Weg der Freundschaft, noch des Rechtes statt gefunden habe, die Waffen ergreifen, die Gewalt zu hintertreiben. Wobey doch im übrigen einem ieden seine Jurisdiction, und die nach eines jeglichen Fürsten oder Standes Gesetzen und Ordnungen gebührende Administration der Gerechtigkeit unverletzt verbleiben soll.

**[Art. XVII,7 IPO = § 116(2) IPM]**

7. Es soll auch kein Stand des Reichs im geringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und durch die Waffen zu suchen: Sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinführo entstehen möchte, soll ein ieder sich des Rechtes bedienen, widrigen Falls aber des Friedensbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlichen Ausspruchs entschieden worden, das soll ohne Unterscheid der Stände also vollzogen werden, wie es die Reichs=Gesetze mit der execution einer Sententz zu halten verordnen.

**[Art. XVII,8 IPO = § 117 IPM]**

8. Damit aber der gemeine Friede desto besser erhalten werden könne, so sollen die Kreise wieder ergäntzt, und so bald als irgend, von einer Seite sich eine Unruhe vermercken liesse, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in den Reichs=Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Erhaltung verordnet ist.

**[Art. XVII,9 IPO = § 118 IPM]**

9. So oft aber einer Kriegs=Völcker, bey welcher Gelegenheit, oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiete oder Gräntzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen, dem die durch marschirenden Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begehen, und ohne Schaden und Verletzung derer, durch welcher Gebiete sie geführet werden. Und endlich soll in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs=Constitutiones beschliessen und ordnen.

**[Art. XVII,10 IPO ~ § 119 IPM]**

10. In gegenwärtigem Friedens=Schlusse sollen von Seiten des Allerdurchlauchtigsten Käysers begriffen seyn, alle dero Majestät Bunds=Verwandte und Adhærenten, insonderheit der Catholische König, das Haus Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Chur=Fürsten, Fürsten und unter denenselben auch der Herzog in Savoyen, und die andern Stände, die freye unmittelbare Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, ingleichen die Ansee=Städte: item der König in Engeland, wie auch der König und die Cronen Dennemarck und Norwegen, samt angehörigen Provinzien, wie auch das Herzogthum Schlesiwig, der König in Pohlen, der Herzog in Lothringen, und alle Fürsten und Republicuen durch Jtalien, die vereinigten Niederlande, Schweitzerischen und Graubünderischen Cantones, der Fürst in Siebenbürgen.

**[Art. XVII,11 IPO ~ § 119 IPM]**

11. Auf Seiten der Durchläuchtigsten Königin und Cron Schweden aber, alle Dero Bunds=Verwandte und Adhærenten, insonderheit der Aller=Christlichste König, wie auch die Chur=Fürsten, Fürsten und Stände, die freye und unmittelbare Reichs=Ritterschafft mit eingeschlossen, und die Ansee=Städte: Ingleichen der König in Engeland, König und Cronen Dennemarck und Norwegen, samt angehörigen Provinzien, das Herzogthum Schlesiwig: Der König in Polen, König und Cron Portugall, der Großfürst in Moßcau, die Herrschafft Venedig, die vereinigten Niederlande, die Schweitzer, Graubünder, der Fürst in Siebenbürgen.

*Es folgt die kaiserliche Protokollnotiz betreffend Portugal (vgl. APW III B 1/2 Abschnitt I Anhang A Stück f). Sie gehört nicht zum Vertragstext, wie in einer Anmerkung erläutert wird.*

**[Art. XVII,12 IPO  $\hat{=}$  § 120 IPM]**

12. Zu dessen alle und jedes mehrer Bekräftigung und Bestärckung, haben sowohl die Käyserl. als Königl. Abgesandten, im Nahmen aller Chur=Fürsten und Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermöge des den 13. Octobr. unten benennnten Jahrs gemachten, und am Tage der Unterschreibung und dem Chur=Mäyntzischen Cantzeley=Secret der Schwedischen Gesandschafft ausgeantworteten Schlusses) Deputirte, nemlich: Der Chur=Mäyntzische Herr Nicolaus Georg von Reigersperg, Ritter, Cantzler: der Chur=Bayerische Herr Joh. Adolph Krebs, Geheimder Rath: der Chur=Sächsische Herr Johann Leuber, Rath: der Chur=Brandenburgische Herr Johann, Graf zu Sain und Witgenstein, Herr zu Homburg und Valendar, Geheimder Rath: Wegen des Hauses Oesterreich, Herr Georg Ulrich, Graf von Wolckenstein, Käyserl. Reichs=Hoffrath, Herr Cornelius Göbelin, Bischöfflicher Bambergischer Rath, Herr Sebastian Wilhelm Meel, Würtzburgischer Geheimder Rath; Herr Joh. Ernst, des Herzogs in Bähern Hoffrath; Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer, Altenburgischer und Coburgischer Hoffrath; Herr Augustus Carpzovius, Sächsischer, Altenburgischer und Coburgischer Rath; Herr Joh. Frommholdt, Brandenburgisch=Culmbachischer und Anspachischer Geheimder Rath: Herr Heinrich Langenbeck, J.C. Braunschweig=Lüneburgischer, Cellischer Linie, Geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius, J.C. Calenbergischer Linie, Geheimder Rath, und Procancellarius; Wegen der Wetterawischen Grafen=Banck, Herr Matthäus Wesenbecius, J.C. und Rath: Wegen beyder Städte Banck, Herr Marcus Otto der Straßburgischen, Herr Joh. Jacob Wolff der Regenspurgischen, Herr David Gloxinius der Lübeckischen, und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein, der Nürnbergischen Republic respective Syndici, Senatores, Räte und Advocaten, gegenwärtiges Friedens=Instrument mit eigenen Händen und Pitschafften bekräftiget, und erwehnte derer Stände Deputirte haben ihrer Principalen Ratificationes auf abgeredte Weise, und in obgesetztem Termin, auszuhändigen versprochen. Den übrigen der Stände Plenipotentiarien ist es frey gestellt worden, ob sie sich unterschreiben, und ihrer Herren Principalen Ratificationes einholen wollen, oder nicht, iedoch mit diesem Beding, daß durch die Unterschreibung itzt=gedachter Deputirten die übrigen Stände alle und ieder absonderlich, so dieses nicht unterschrieben und ratihabirt haben, eben so kräfttig zu Observirung und Handhabung desjenigen, was in diesem Friedens Instrument enthalten ist, verbunden seyn, als wenn es gleicher massen von ihnen wäre unterschrieben und ratihabirt worden. Es soll auch von dem Reichs=Directorio keine Protestation oder Contradiction wider solche von gedachten Deputirten geschene Unterschrift angenommen werden, oder gültig seyn,

Dieses ist abgehandelt worden zu Oßnabrück in Westphalen, den 14/24 Tag des Monats Octobris, im Jahr Christi ein Tausend sechshundert acht und vierzig.